

Stadtanzeiger

Nr. 12
20. Dezember 2024



Amts- und Mitteilungsblatt
der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.
und der Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl.

Liebe Oelsnitzerinnen und Oelsnitzer,
liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl.,

das Jahr 2024 ist fast vorbei. Wieder war anpacken wichtig und wir haben viel geschafft. Im Namen der Stadt Oelsnitz/Vogtl., meiner Bürgermeisterkollegen Christian Klemet aus Bösenbrunn, Stephan Meinel aus Eichigt und Udo Seeger aus Triebel/Vogtl. und natürlich ganz persönlich möchte ich mich bei allen Akteuren, ob Unternehmen, Vereine im Ehrenamt, Bildungs- und Kindereinrichtungen, Verwaltungen, Institutionen und Sozialverbänden für ihren Einsatz für unsere Stadt Oelsnitz/Vogtl. und die Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft herzlich bedanken. An dieser Stelle möchte ich gern innehalten und das Jahr kurz bilanzieren. Die Sanierung und Modernisierung der Grundschule „Am Stadion“ ist beendet. Wenn dann im kommenden Jahr noch die Außenanlagen hergerichtet werden, wurde ein echtes Schmuckstück geschaffen. Die Erschließung des Industriegebietes der ehemaligen Halbmond-Brache ist abgeschlossen. Auf dem Gelände, das seit diesem Jahr den Namen „Am Bahnhof“ trägt, möchte sich im kommenden Jahr bereits das erste Unternehmen ansiedeln. Die Sanierung und Modernisierung unserer Vogtlandsporthalle geht planmäßig voran – aus der altherwürdigen Halle wird ein schöner Breitensport- und Veranstaltungsort. Gemeinsam mit der Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland setzt sich ein in diesem Jahr gegründeter Förderverein für die Erhaltung des Nordturms unserer St. Jakobikirche ein. Im Rahmen von EFRE-Förderung stehen in den nächsten Jahren im Fördergebiet rund um das Elstertalstadion und das ehemalige Schützenhausgelände einige Projekte in den Startlöchern. Eine langjährige Pädagogin unseres Julius-Mosen-Gymnasiums wurde als „Lehrerin des Jahres“ auf Bundesebene ausgezeichnet. Die in diesem Jahr neu geschaffene Bürgerstiftung soll zukünftig vielfältige Unterstützung z.B. für das Ehrenamt, für soziale, kulturelle oder sportliche Projekte geben. Im Rahmen der „Zukunftswerkstatt Kommune“ haben wir in den letzten drei Jahren viel für Zusammenhalt, Gemeinsamkeit und bessere Kommunikation getan. Das DRK Oelsnitz konnte mittlerweile bei seinem zukünftigen „Betreuten Wohnen“ in der Melanchthonstraße Richtfest feiern. Mit der Meiser Vogtland OHG ist der Weltmarktführer für Gitterrostherstellung in Oelsnitz/Vogtl. vor Ort. Mit zahlreichen Veranstaltungen haben wir das Jubiläum 775 Jahre Schloß Voigtsberg gefeiert. Leider mussten wir uns in diesem Jahr für immer von unserem beliebten Ehrenbürger Eberhard Hertel verabschieden. Wir werden ihn stets in dankbarer Erinnerung behalten. Auch in den Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft geht es bestens voran. Mit einem Gemeindefest anlässlich des 30-jährigen Bestehens der Gemeinde Bösenbrunn wurde gezeigt, was miteinander geschafft werden kann. Vom 14. bis 16. Juni gab es ein wunderschönes Festwochenende. Die Sanierung der Räumlichkeiten in der Gemeindeverwaltung in Bobenneukirchen ist auf der Zielgeraden, so kann der Ratssaal seit Oktober endlich wieder genutzt werden. Der Erhalt des fast 300-jährigen Rittergutes in Bösenbrunn konnte mit dem Abschluss der fast zwei Jahre andauernden Dachsanie-

rung erreicht werden. In einem weiteren Bauabschnitt wird nun die Sanierung des Obergeschosses für eine zeitgemäße Nutzung angegangen. In Eichigt ist es gelungen, die Genehmigung für die Lochbachsanierung zu erhalten. In der dortigen Grundschule soll 2025-2026 mit Fördermitteln die Heizungsanlage und die Elektrik auf den neuesten Stand gebracht werden. Die Anschaffung neuer Winterdiensttechnik ermöglichte die optimale Durchführung der entsprechenden Arbeiten. In Triebel gründete sich der „Förderverein Waldbad Triebel“ unter dessen Initiative die Sanierung der Badebecken und der Außenanlagen um die Becken erfolgte. Der Bau eines Mehrzweckgebäudes an den Kultursaal Triebel geht planmäßig voran und soll im Sommer 2025 fertig sein. Die Übergabe der Dorfstraße in Blosenberg nach deren Instandsetzung erfolgte Anfang September. Zahlreiche weitere Projekte in unserer Verwaltungsgemeinschaft, beispielsweise bei den Feuerwehren, in den Schulen, aber auch in den Kindertageseinrichtungen und Bauhöfen erfolgten wie vorgesehen. Die Aufzählung würde sich noch fast unendlich fortsetzen lassen. Ein verdientes Dankeschön gilt all unseren einheimischen Firmen, deren Geschäftsführern und Mitarbeitern, die stets dazu beitragen, unser Oelsnitz/Vogtl. und die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft weiter voranzubringen. Eine große Hochachtung verdienen ebenso alle Einwohnerinnen und Einwohner, die zahlreichen Vereine und Ehrenamtler, die sich tagein und tagaus für die Entwicklung in unseren Kommunen stark machen, großartiges Engagement einbringen und Verantwortung übernehmen. Mein herzliches Dankeschön gilt ebenso dem alten und dem neuen Stadtrat, unserer Oelsnitzer Bürgerschaft, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, dem fleißigen Personal in unseren Kitas, den Kameradinnen und Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehren, meinen Bürgermeisterkollegen aus Bösenbrunn, Eichigt und Triebel sowie deren Gemeinderäten und Mitarbeitern und den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft. Nun ist 2024 auf der Zielgerade und es stehen die Weihnachtstage und der Jahreswechsel an. Lassen Sie Ihr Jahr 2024 in Ruhe, mit Dankbarkeit und Freude noch einmal Revue passieren. Ich wünsche Ihnen und uns allen von Herzen, auch im Namen meiner Bürgermeisterkollegen Christian Klemet, Stephan Meinel und Udo Seeger ein wunderschönes und gesegnetes Weihnachtsfest, besinnliche Stunden im Kreise der Familien sowie viel Glück, Gesundheit und Frieden für das Jahr 2025. Lassen Sie uns dabei stets Dankbarkeit, Wertschätzung und Optimismus an den Tag legen! Unser aller gemeinsames Engagement ist nach wie vor gefragt.

Ihr

Mario Horn
Oberbürgermeister

Oelsnitz/Vogtl. im Dezember 2024



Jeden Dienstag und Freitag **Wochenmarkt mit Händlern und Erzeugern aus der Region in der Zeit von 08:00 - 14:00 Uhr – Marktplatz, Oelsnitz/Vogtl.**



Herzlichen Glückwunsch



Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und die Bürgermeister der Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl. gratulieren allen Altersjubilaren im Januar recht herzlich zum Geburtstag verbunden mit den besten Wünschen für Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

INFORMATIONEN AUS DEM RATHAUS

Beschlüsse der Gremien der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Beschlüsse der Ausschüsse und des Stadtrates

Der **Stadtrat** fasste in der öffentlichen Sitzung am **13. November 2024** folgende Beschlüsse:

Beschluss 2024/903

Der Stadtrat beschließt die Annahme der Geldzuwendung gem. der Anlage in Höhe von insgesamt 73,17 Euro.

Abstimmergebnis:

20 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 2024/896

Der Stadtrat beschließt den forstwirtschaftlichen Wirtschaftsplan 2025.

Abstimmergebnis:

18 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 2024/905

Der Stadtrat beschließt, der Wahl des stellvertretenden Ortswehrlleiters, Kamerad Matthias Heinritz, zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oelsnitz/Vogtl. am 18. Oktober 2024 zuzustimmen.

Abstimmergebnis:

18 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bösenbrunn

Der **Gemeinderat** Bösenbrunn fasste in der öffentlichen Sitzung am **3. Dezember 2024** folgende Beschlüsse:

Beschluss 97/24

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehrsatzung.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 96/24

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Bösenbrunn zur Förderung des Ehrenamtes in der Feuerwehr (Feuerwehrförderungssatzung)

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 92/24

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende vom 05.11.2024 von Mario und Ines Nävie aus Bobenneukirchen in Höhe von 156,25 Euro. Das Geld soll für die Jugendfeuerwehr Bobenneukirchen verwendet werden.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 93/24

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende vom 05.11.2024 von Mario und Ines Nävie aus Bobenneukirchen in Höhe von 156,25 Euro. Das Geld soll für die Jugendfeuerwehr-Sportgruppe verwendet werden.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Markt-Apotheke
Ganzheitliche Pharmazie



WIR SIND IMMER FÜR UNSERE KUNDEN DA!

Frohe Weihnachten

*Das Team der Markt-Apotheke
wünscht Ihnen einen gesunden Start
in das Jahr 2025.
Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen
und freuen uns auf das neue Jahr
gemeinsam mit Ihnen.*

20.-25.01.25



"Vital-Check"-Woche

Lipid-Check (Cholesterin), Fitness-Check, Vitamin-Rundum-Check, Gut-durch-den-Winter-Check (inkl. Vitamin D3) und viele weitere Parameter. Sprechen Sie uns an! (Bitte vereinbaren Sie einen Termin)

**immer
mittwochs
%**

KOSMETIKNACHMITTAG

20%-Rabatt

auf einen Kosmetikartikel Ihrer Wahl

%

ANRUFE bitte unter (037421) 475-0



Inhaberin: Apothekerin
Constanze Süßdorf-Schönstein e.K.
Markt 7 | 08606 Oelsnitz/Vogtl.

www.marktapotheke-oelsnitz.de
Öffnungszeiten: Mo-Fr 7.15-18.30 Uhr
Sa 8.00-12.30 Uhr



Beschluss 94/24

Der Gemeinderat Bösenbrunn beschließt die Annahme einer Geldspende vom 12.11.2024 von Schwaba-Bau GmbH, Pestalozzistr. 4, 95126 Schwarzenbach a. d. Saale in Höhe von 200,00 Euro. Das Geld soll für die Jugendfeuerwehr-Sportgruppe Bobenneukirchen verwendet werden.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 95/24

Der Gemeinderat Bösenbrunn beschließt die Annahme einer Geldspende vom 12.11.2024 von Schwaba-Bau GmbH, Pestalozzistr. 4, 95126 Schwarzenbach a. d. Saale in Höhe von 200,00 Euro. Das Geld soll für die Jugendfeuerwehr Bobenneukirchen verwendet werden.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Eichigt

Der **Gemeinderat** fasste in der öffentlichen Sitzung am **25. November 2024** folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 2024/01/022/022

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festlegung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen / 2 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 2024/01/023/023

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Eichigt zur Förderung des Ehrenamtes in der Feuerwehr (Feuerwehrförderungssatzung)

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 2024/01/024/024

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehrsatzung

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltung

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Triebel/Vogtl.

Der **Gemeinderat** fasste in der öffentlichen Sitzung am **26. November 2024** folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 66/2024

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festlegung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen / 1 Nein-Stimme / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 67/2024

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Triebel/Vogtl. zur Förderung des Ehrenamtes in der Feuerwehr (Feuerwehrförderungssatzung)

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 68/2024

Der Gemeinderat beschließt dem Verein - Gemeinsam für Sachsgrün e.V. im Jahre 2025 3.000,00 Euro für die Durchführung der Feierlichkeiten zum Ortsjubiläum bereitzustellen. Über die Verwendung der Mittel hat der Verein bis 31.12.2025 einen Nachweis in gleicher Höhe zu erbringen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 69/2024

Der Gemeinderat beschließt dem Heimatverein Posseck e.V. im Jahre 2025 3.000,00 Euro für die Durchführung der Feierlichkeiten zum Ortsjubiläum bereitzustellen. Über die Verwendung der Mittel hat der Verein bis 31.12.2025 einen Nachweis in gleicher Höhe zu erbringen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 70/2024

Der Gemeinderat beschließt die Liefer- und Montageleistung eines Edelstahl-Außenkamin zum Anschluss eines Pelletofens im Sportlerheim Triebel an die Fa. Kai Fetzer, Triebel zu vergeben, zum Auftragswert von 3.801,91 Euro Brutto

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 71/2024

Der Gemeinderat beschließt die Liefer- und Montageleistung eines Pellet-Kaminofen im Sportlerheim Triebel an die Fa. Lars Goldhahn, Oelsnitz/Vogtl. zu vergeben, zum Auftragswert von 4.826,40 Euro Brutto

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 72/2024

Der Gemeinderat beschließt die nachträgliche Aufnahme der Investitionsmaßnahme zum Kauf einer Rüttelplatte für bis zu 4.000,00 Euro (Konto 111614000.78320000). Die benötigten Mittel werden ohne Deckung bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 73/2024

Der Gemeinderat beschließt die Bauleistung für Austausch von Fenstern im Gewerbetrakt im Gemeindeamt Triebel an die Fa. Nickel, Klingenthal zu vergeben, zum Auftragswert von 1.557,71 Euro Brutto. Die Mittel werden im Konto 111403420.72110100 bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Steuertermine im 2025

Gewerbesteuer:

15.02., 15.05., 15.08., 15.11.

Hundesteuer:

01.07.

Vergnügungssteuer:

jeweils zum 1. monatlich

Wir bitten um pünktliche Bezahlung.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftauftrag werden wir mit den Beiträgen die angegebenen Konten belasten.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu den Fälligkeitsterminen keine separaten Zahlungsaufforderungen versendet werden.

Steueramt der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl.



Information für alle Grundstückseigentümer

Alle bisherigen Grundsteuerbescheide werden kraft Gesetzes zum 31.12.2024 mit **Wirkung für die Zukunft** aufgehoben. Damit entfällt die Basis für Vorauszahlungen auf die Grundsteuer ab dem Jahr 2025.

Wir möchten deshalb die Grundsteuerzahler bitten, keine Vorauszahlungen für die Grundsteuer 2025 aufgrund des bisherigen alten Grundsteuerbescheides zu leisten.

Sollten Sie einen Dauerauftrag zur Zahlung der Grundsteuer eingerichtet haben, so veranlassen Sie bitte dessen Stornierung.

Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl., die Gemeinde Bösenbrunn, die Gemeinde Eichigt sowie die Gemeinde Triebel/Vogtl. erhalten vom Finanzamt die neuen ab 2025 geltenden Grundsteuermessbescheide auf der Grundlage der von den Grundstückseigentümern gemeldeten Daten an das Finanzamt. Diese Grundsteuermessbescheide dienen als Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer ab dem Jahr 2025. Die vom Finanzamt festgestellten Messbeträge werden mit den jeweiligen Hebesätzen für die Grundsteuer multipliziert. Der sich hieraus ergebende Betrag ist die rechnerisch neue Grundsteuer, die zum 01.01.2025 festgesetzt wird.

Die neuen Grundsteuerbescheide ab **01.01.2025** werden durch die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl., ebenfalls hier handelnd als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft im Namen der Gemeinde Bösenbrunn, der Gemeinde Eichigt sowie der Gemeinde Triebel/Vogtl., ab dem **06.01.2025** an die Grundstückseigentümer versendet.

Sofern Sie ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Grundsteuer erteilt haben, brauchen Sie nichts zu veranlassen.

Hebesätze informativ ab 01.01.2025:
Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.
Grundsteuer A 320 v. H.
Grundsteuer B 440 v. H.

Gemeinde Bösenbrunn
Grundsteuer A 270 v. H.
Grundsteuer B 389 v. H.

Gemeinde Eichigt
Grundsteuer A 300 v. H.
Grundsteuer B 405 v. H.

Gemeinde Triebel/Vogtl.
Grundsteuer A 300 v. H.
Grundsteuer B 400 v. H.

Einsprüche gegen die Grundsteuerbescheide der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl., ebenfalls hier handelnd als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft im Namen der Gemeinde Bösenbrunn, der Gemeinde Eichigt sowie der Gemeinde Triebel/Vogtl. haben keine Aussicht auf Erfolg, da die Ermittlung der Grundsteuermessbeträge durch das Finanzamt rechtskräftig erfolgt ist. Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid* können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheides (Folgebescheid**) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z. Bsp. aufgrund eines eingelegten Einspruches), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

*Grundlagenbescheid = Bescheid über den Grundsteuermessbetrag des Finanzamtes

** Folgebescheid = Grundsteuerbescheid der Stadt/Gemeinde

Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters

Die nächste Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters Mario Horn findet am

21. Januar 2025 in der Zeit von **16:00 – 19:00 Uhr**
in seinem Büro im Rathaus, Markt 1 in Oelsnitz/Vogtl. statt.

Zur Terminabsprache ist eine Voranmeldung unter
(03 74 21) 73-105 bitte unbedingt erforderlich.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichigt in seiner Sitzung am 25. November 2024 (Beschluss Nr.: 2024/01/022/022) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Eichigt erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

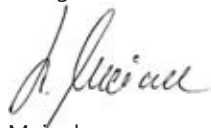
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1.	Für die Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge	300 v. H.
b)	für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge	405 v. H.
c)	für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf der Steuermessbeträge	0 v. H.
2.	Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge	390 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Eichigt, den 04.12.2024



Meinel
Bürgermeister



§ 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmi-



- gung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jeder-
mann diese Verletzung geltend machen.

.....

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bösenbrunn

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 15 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösenbrunn am 3. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Gliederung

- (1) Die Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Bösenbrunn im Sinne des § 15 Absatz 4 SächsBRKG ist ein Zusammenschluss der Ortsfeuerwehren im Gemeindegebiet und führt den Namen

„Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bösenbrunn“.

Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bösenbrunn ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Bösenbrunn, Bobenneukirchen und Schönbrunn.

- (2) Die in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bösenbrunn zusammengeschlossenen Ortsfeuerwehren Bösenbrunn, Bobenneukirchen und Schönbrunn tragen den Namen

„Freiwillige Feuerwehr (Ortsbezeichnung)-Gemeinde Bösenbrunn“

Sie werden durch die jeweiligen Ortswehrleiter, die den Weisungen des Gemeindeführers unterliegen, geleitet.

- (3) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in
- die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte,
 - die Jugendfeuerwehr,
 - die Kinderfeuerwehr,
 - die Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bösenbrunn leitet der Gemeindeführer.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen verursacht werden, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat sie feuerwehrtechnische Hilfe zu leisten. Im Übrigen gilt § 16 des SächsBRKG.

- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Feuerwehr leistet Brandsicherheitswachdienst insbesondere bei Versammlungen und Veranstaltungen auf Anforderung des Veranstalters entsprechend § 23 des SächsBRKG.
- (4) Aus den Bestimmungen des Absatz 2 können keine Rechtsansprüche Einzelner abgeleitet werden.

§ 3 Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Dienst der Feuerwehr sind
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die gesundheitliche Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst,
 - der Wohnsitz oder eine regelmäßige Beschäftigung oder Ausbildung oder die regelmäßige Verfügung für Einsätze in sonstiger Weise im Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Einer Aufnahme steht insbesondere entgegen

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

Im Übrigen gilt § 18 des SächsBRKG entsprechend. Der Bewerber kann Feuerwehrdienst in einer anderen Ortsfeuerwehr leisten. Darüber hinaus sollte der Bewerber in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und sich mindestens für die Dienstzeit von 10 Jahren verpflichten. Der Gemeindeführer kann mit Zustimmung des Wehrleiterausschusses Ausnahmen zulassen.

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses. Soweit der Bewerber aktiven Feuerwehrdienst in einer anderen Ortsfeuerwehr leistet, ist zwischen den Trägern der Ortsfeuerwehren und dem Bewerber eine Vereinbarung zum Einsatzdienst in mehreren Freiwilligen Feuerwehren abzuschließen. Das neu aufgenommene Mitglied der Feuerwehr wird von dem jeweiligen Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet und erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst des ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr endet durch Entlassung oder Ausschluss.
- (2) Die Entlassung erfolgt
- a) auf Antrag des Angehörigen der Feuerwehr, wenn der aktive Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Gleiches gilt bei schriftlicher Rücknahme der Zustimmung der Personensorgeberechtigten bei Minderjährigen nach § 3 Absatz 2,
 - b) wenn der Angehörige der Feuerwehr seinen Wohnsitz aus dem Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr verlegt oder eine regelmäßige Beschäftigung, die Ausbildung oder die regelmäßige Verfügung für Einsätze in sonstiger Weise aus dem Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr aufgibt,
 - c) wenn der Angehörige der Feuerwehr aus gesundheitlichen Gründen dauernd zur Erfüllung seiner Dienstpflichten unfähig ist,
 - d) wenn der Angehörige der Feuerwehr entsprechend § 18 Ab-

satz 4 des SächsBRKG ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst ist,

- (3) Über die Entlassung aus dem aktiven Dienst der Feuerwehr entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses.
- (4) Der Ausschluss erfolgt bei fortgesetzter und grober Nachlässigkeit des Angehörigen der Feuerwehr im Dienst oder bei schweren Verstößen des Angehörigen der Feuerwehr gegen die Dienstpflichten.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses und Wehrleiterausschusses.
- (6) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes durch Ausschluss, die Entlassung der Gemeindefeuerwehrleiter mittels schriftlichen Bescheids fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten. Für die Erteilung der Bescheinigung ist der Gemeindefeuerwehrleiter zuständig.

§ 5 Kinderfeuerwehr

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird, oder
 - das 8. Lebensjahr in der Regel vollendet.wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Sie sollten Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein, die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich. Für Leiterinnen und Leiter (Kinderfeuerwehrwart) sowie Betreuer in einer Kinderfeuerwehr wird die Teilnahme an dem von der JF Sachsen angebotenen Seminar für Kinderbetreuer und an einer Ausbildung als Jugendleiterin oder Jugendleiter empfohlen. Der Kinderfeuerwehrwart muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. Der Kinderfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr wird vom jeweiligen Ortswehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr bestellt bzw. abberufen. Der Kinderfeuerwehrwart vertritt die Kinderfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Betreuer, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören müssen vom Bürgermeister für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. In der Beauftragung ist festzulegen, welche konkreten Aufgaben dem Betreuer in der Kinderfeuerwehr übertragen werden.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Die in der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bösenbrunn zusammengeschlossenen Ortsfeuerwehren können als Jugendabteilungen Jugendfeuerwehren bilden.

- (2) Sie führen den Namen

„Jugendfeuerwehr mit dem Zusatz der Ortsbezeichnung“. Die Jugendfeuerwehr besteht aus Jugendgruppen, die auf Beschluss des jeweiligen Feuerwehrausschusses gebildet werden. Sie wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

- (3) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche in der Regel zwischen dem vollendeten 8. und vollendeten 16. Lebensjahr, wenn sie entsprechend § 3 geeignet sind, aufgenommen werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung eines Personensorgeberechtigten an den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter entsprechend § 3 Absatz 2, wobei an Stelle des jeweiligen Feuerwehrausschusses der jeweilige Jugendfeuerwehrwart anzuhören ist.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet durch Übernahme in den aktiven Feuerwehrdienst, Entlassung oder Ausschluss. Für die Entlassung und den Ausschluss gilt § 4 entsprechend. Neben dem jeweiligen Feuerwehrausschuss ist der jeweilige Jugendfeuerwehrwart anzuhören.
- (6) Jugendfeuerwehrmitglieder, die mit 16 Jahren in die aktive Abteilung der Feuerwehr übernommen werden, können auf eigenen Wunsch bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des jeweiligen Feuerwehrausschusses und nach Anhörung des Wehrleiterausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brand- und Katastrophenschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.
- (2) Liegen die Ausschlussgründe nach § 4 Absatz 4 vor, kann der Bürgermeister die Ernennung zurücknehmen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer entsprechend § 4 Absatz 2 Buchstabe a und c aus dem aktiven Feuerwehrdienst entlassen wurde, in keiner anderen Feuerwehr Mitglied ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt. Ehrenmitglieder sind Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung.
- (2) Entsprechend § 4 können Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung aus der freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte und der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr wählen den jeweiligen ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter, die Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses, den Kassenwart der Kameradschaftskasse und die Kassenprüfer.
- (2) Die Angehörigen der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte und der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr sind berechtigt, als Sonderkasse der Feuerwehrmitglieder eine Kameradschaftskasse einzurichten.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder an der Aus- und Fortbildung entsprechend § 61 Absatz 3 des SächsBRKG von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten



bei Sachschäden, die bei Ausübung oder in Folge ihres Feuerwehrdienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung und bei Übungen entstehen, Ersatz entsprechend § 63 Absatz 2 und 3 des SächsBRKG.

- (5) Waren die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr während eines Einsatzes besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt, soll ihnen eine psychologische Nachbetreuung angeboten werden.
- (6) Die Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, sich als Mitglied der Feuerwehr vorbildlich und gegenüber anderen Angehörigen der Feuerwehr kameradschaftlich zu verhalten. Sie haben jeden Wohnsitzwechsel, die Aufgabe der regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder regelmäßigen Verfügung zu Einsätzen in sonstiger Weise aus dem Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr unverzüglich dem jeweiligen Ortswehrleiter mitzuteilen.

Bei Ausschluss aus der freiwilligen Feuerwehr haben die Angehörigen der Feuerwehr die geliehene Dienstkleidung im gereinigten Zustand und Ausrüstungsgegenstände an die Gemeinde Bösenbrunn zurückzugeben.

Die Angehörigen der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr sind insbesondere verpflichtet:

- zur jederzeitigen rückhaltlosen Aufgabenerfüllung bei Einsätzen, Übungen und bei der Aus- und Fortbildung,
- am Feuerwehrdienst, an Übungen und an der Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am jeweiligen Gerätehaus einzufinden,
- dienstliche Weisungen und Befehle der Vorgesetzten zu befolgen,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- die Abwesenheit vom Wohnort oder eine Dienstunfähigkeit, die länger als zwei Wochen andauert, rechtzeitig und eine Dienstunfähigkeit unverzüglich dem jeweiligen Ortswehrleiter anzuzeigen.

- (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer auf Antrag des jeweiligen Ortswehrleiters, nachdem dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Ortswehrleiter Gelegenheit gegeben hatte, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern,
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - den Ausschluss aus der freiwilligen Feuerwehr schriftlich androhen,
 - den Ausschluss bei dem Bürgermeister beantragen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

- (1) Organe der Ortsfeuerwehr sind
 - die Hauptversammlung,
 - der Feuerwehrausschuss,
 - der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter.
- (2) Organe der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bösenbrunn sind
 - der Wehrleiterausschuss,
 - der Gemeindeführer und sein Stellvertreter.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Der

Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr, soweit zu ihrer Beratung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der ordentlichen Hauptversammlung hat der jeweilige Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der jeweiligen Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Der Kassenwart der Kameradschaftskasse hat den Kassenbericht, die Kassenprüfer haben den Kassenprüfungsbericht vorzulegen. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über die Annahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Kassenwartes der Kameradschaftskasse.

Die ordentliche Hauptversammlung wählt den jeweiligen Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter, die Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses, den Kassenwart der Kameradschaftskasse und die Kassenprüfer der Kameradschaftskasse.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom jeweiligen Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats durch den jeweiligen Ortswehrleiter einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Angehörigen der Feuerwehr, dem Bürgermeister und dem Gemeindeführer mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats durch den jeweiligen Ortswehrleiter eine erneute Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die dem Gemeindeführer und dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Dienst-, Einsatz- und Finanzplanung, befindet über die Verwendung der Kameradschaftskasse, die Aufnahme von Bürgern in die freiwillige Feuerwehr, die Entlassung oder den Ausschluss von Feuerwehrangehörigen, die Bestellung des Kinderfeuerwartes und des Jugendfeuerwartes, seines Stellvertreters und des Schriftführers.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem jeweiligen Ortswehrleiter als Vorsitzendem und entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der jeweiligen Ortsfeuerwehr aus höchstens vier in der ordentlichen Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend § 20 gewählt. Die Mitglieder haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der jeweilige Ortswehrleiter das Amt kommissarisch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Nachfolgers mit einer geeigneten Person nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses besetzen. Der Stellvertreter des jeweiligen Ortswehrleiters und der Kassenwart nehmen, soweit sie nicht durch die ordentliche Hauptversammlung als Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses gewählt wurden, beratend an den Sitzungen teil. Zur Anfertigung der Niederschrift nimmt der Schriftführer, soweit er nicht gewähltes Mitglied des jeweiligen Feuerwehrausschusses ist, ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

- (3) Der jeweilige Feuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Er wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig durch den Vorsitzenden einberufen. Der jeweilige Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung, die Einberufung verlangen.

Der jeweilige Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (4) Beschlüsse des jeweiligen Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beratungen des jeweiligen Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Angehörige der Feuerwehr insbesondere der jeweilige Kinderfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrwart und Dritte können zu den Beratungen auf Beschluss eingeladen werden. Über die Beratungen ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen.
- (6) Der Gemeindevorstand und der Bürgermeister haben das Recht, jederzeit ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des jeweiligen Feuerwehrausschusses teilzunehmen. Tagungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 13 Ortswehrleiter

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird vom jeweiligen Ortswehrleiter geleitet. Sein Stellvertreter vertritt ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten. Der Stellvertreter unterstützt den jeweiligen Ortswehrleiter bei dessen Aufgabenerfüllung.
- (2) Der jeweilige Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden in der ordentlichen Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet ist. Die Wahl und die Berufung des jeweiligen Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt entsprechend § 20.
- (3) Der jeweilige Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl und Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Im Übrigen ist § 18 Absatz 3 anzuwenden.
- (4) Der jeweilige Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung verantwortlich. Er unterliegt den dienstlichen Weisungen des Gemeindevorstandes.
- Er hat insbesondere
- die Dienste zu organisieren,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
 - die Unterführer, den Gerätewart, den Kinderfeuerwehrwart, den Jugendfeuerwehrwart und den Schriftführer zu bestellen, deren Arbeit anzuleiten und zu kontrollieren.
- (5) Der jeweilige Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können entsprechend § 18 Absatz 4 abberufen werden. An Stelle des Wehrleiterrausschusses ist der jeweilige Feuerwehrausschuss zu hören.

§ 14 Kassenwart und Kassenprüfer der Kameradschaftskasse

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kameradschaftskasse. Er hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Belegen entsprechend der Kassenordnung erfolgen. Gegenstände der Sonderkasse sind ab einem Wert von 100 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Zur ordentlichen Hauptversammlung hat der Kassenwart seinen

Kassenbericht vorzulegen. Der Kassenwart ist gegenüber den Kassenprüfern zum Zwecke der Kassenprüfung zur Offenlegung sämtlicher Buchungs- und Kassenunterlagen verpflichtet.

- (2) Die Kassenprüfer sind für die ordnungsgemäße Prüfung der Kameradschaftskasse verantwortlich.
- (3) Kassenwart und Kassenprüfer werden durch die ordentliche Hauptversammlung in geheimer Wahl entsprechend § 20 für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der jeweilige Ortswehrleiter das Amt kommissarisch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Nachfolgers mit einer geeigneten Person nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses besetzen.

§ 15 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehr wird vom jeweiligen Jugendfeuerwehrwart geleitet. Er ist Angehöriger der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Der jeweilige Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (2) Der jeweilige Jugendfeuerwehrwart wird vom jeweiligen Ortswehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Ein Stellvertreter kann bestellt werden. Im Übrigen gilt § 18 Absatz 3 und 4 sinngemäß, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der jeweilige Ortswehrleiter und an die Stelle des Wehrleiterrausschusses der jeweilige Feuerwehrausschuss tritt. Eine Zustimmung des Gemeinderates ist nicht erforderlich.

§ 16 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom jeweiligen Ortswehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Ein Stellvertreter kann bestellt werden. Im Übrigen gilt § 18 Absatz 3 und 4 sinngemäß, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der jeweilige Ortswehrleiter und an die Stelle des Wehrleiterrausschusses der jeweilige Feuerwehrausschuss tritt. Eine Zustimmung des Gemeinderates ist nicht erforderlich.
- (2) Der Schriftführer fertigt Niederschriften über die Hauptversammlungen und über die Beratungen des jeweiligen Feuerwehrausschusses an. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit der jeweiligen Ortsfeuerwehr verantwortlich.

§ 17 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) sollen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, die erforderliche Qualifikation besitzen und über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen.
- (2) Die Unterführer werden vom jeweiligen Ortswehrleiter bestellt. Sie führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgesetzten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem jeweiligen Ortswehrleiter zu melden.

§ 18 Gemeindevorstand

- (1) Die Gesamtleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bösenbrunn obliegt dem Gemeindevorstand und seinem Stell-



vertreter. Der Gemeindeführer ist gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr im Dienst- und Einsatzfall weisungsbefugt.

Er ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung verantwortlich. Er hat die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben pflichtgemäß zu erfüllen und insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Einsätzen, Übungen und in der Aus- und Fortbildung zu regeln,
- die Tätigkeit der Ortswehrleiter und ihrer Stellvertreter zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes sicherzustellen,
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen und
- in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten.

Der Stellvertreter des Gemeindeführers hat den Gemeindeführer bei dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Er hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

- (2) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden durch den Wehrleiterausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet ist. Die Wahl und die Berufung des Gemeindeführers und seines Stellvertreters erfolgen entsprechend § 21.
- (3) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl und Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der Bürgermeister geeignete Personen kommissarisch als Gemeindeführer oder Stellvertreter mit Zustimmung des Gemeinderates berufen.
- (4) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die ihnen durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben oder bei Eintritt ihrer persönlichen und fachlichen Ungeeignetheit für das ihnen übertragene Amt mit Zustimmung des Gemeinderates nach Anhörung des Wehrleiterausschusses vom Bürgermeister abberufen werden.

§ 19 Wehrleiterausschuss

- (1) Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten der Brandbekämpfung, des Brandschutzes und der technischen Hilfe in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bösenbrunn bilden der Gemeindeführer als Vorsitzender und die Ortswehrleiter den Wehrleiterausschuss. Er ist beratendes Organ des Gemeindeführers.
- (2) Der Wehrleiterausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Die Beratungen sind vom Gemeindeführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig, mindestens eine Woche vor der Wehrleiterausschusssitzung, einzuberufen. Der Wehrleiterausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Bürgermeister vorzulegen.
- (3) Beschlüsse des Wehrleiterausschusses werden mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst. Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters erfolgen geheim. Im Übrigen ist auf Antrag geheim abzustimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (4) Die Beratungen des Wehrleiterausschusses sind nicht öffentlich. Ein Vertreter der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bösenbrunn kann beratend ohne Stimmrecht an den Tagungen teilnehmen. Durch den Gemeindeführer können bei Bedarf oder auf Antrag andere Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 20 Wahlen der Organe der Ortsfeuerwehr

- (1) Die nach § 17 Absatz 3 Satz 4 des SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen in der ordentlichen Hauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu geben. Der Wahlvorschlag soll mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind. Die Kandidaten haben ihre Zustimmung zum Wahlvorschlag zu erteilen. Der Wahlvorschlag ist vom jeweiligen Feuerwehrausschuss zu bestätigen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit dem Einverständnis der einfachen Mehrheit in der ordentlichen Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen werden vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder von einem durch ihn Beauftragten geleitet. Die ordentliche Hauptversammlung benennt zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zwei Beisitzer. Der Wahlleiter und die Beisitzer sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung als Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind.
- (5) Die Wahl des jeweiligen Ortswehrleiters, seines Stellvertreters, des Kassenwarts und der Kassenprüfer erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Angehörige der Feuerwehr hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der jeweilige Ortswehrleiter ist nach § 12 Absatz 2 kraft Amtes Mitglied des Feuerwehrausschusses. Eine Wahl des jeweiligen Ortswehrleiters in den Feuerwehrausschuss ist ungültig. Die Ungültigkeit der Wahl wird vom Wahlleiter festgestellt.

Nimmt ein gewählter Angehöriger der Feuerwehr seine Wahl als Mitglied des jeweiligen Feuerwehrausschusses nicht an oder ist die Wahl des jeweiligen Ortswehrleiters in den jeweiligen Feuerwehrausschuss als ungültig festgestellt, rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber als Mitglied des jeweiligen Feuerwehrausschusses nach.

- (7) Die gewählten Angehörigen der Feuerwehr sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

- (8) Über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter eine Niederschrift anzufertigen. Die Wahl-niederschrift ist über den Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen.
- (9) Das Wahlergebnis ist dem Gemeinderat durch den Bürger-meister und dem Gemein-dewehrleiter durch den Wahlleiter be-kannt zu geben.
- (10) Stimmt der Gemeinderat der Wahl des jeweiligen Ortswehr-leiters und seines Stellvertreters zu, sind sie für die Dauer ihrer Amtszeit vom Bürgermeister in ihr Amt zu berufen. Andernfalls ist innerhalb eines Monats die Wahl zu wiederholen. Bei Zustim-mung des Gemeinderates zum Ergebnis der Wiederholungs-wahl beruft der Bürgermeister den jeweiligen Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter in ihr Amt.

Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis der Wiederho-lungswahl wiederum nicht zu, kann der Bürgermeister geeig-nete Personen als Ortswehrleiter oder Stellvertreter bis zur sat-zungsgemäßen Wahl berufen.

§ 21 Wahlen des Gemein-dewehrleiters und seines Stellvertreters

- (1) Die nach § 17 Absatz 2 des SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen des Gemein-dewehrleiters und sei-nes Stellvertreters sind mindestens zwei Wochen vorher zu-sammen mit dem Wahlvorschlag durch den amtierenden Gemein-dewehrleiter den amtierenden Mitgliedern des Wehr-leiterrausschusses und dem Bürgermeister bekannt zu geben. Bewerber für das Amt des Gemein-dewehrleiters und seines Stellvertreters haben ihre Zustimmung schriftlich und unwider-ruflich zu erteilen.
- (2) Die Wahl des Gemein-dewehrleiters und seines Stellvertreters durch den Wehrleiterrausschuss ist in getrennten Wahlgängen geheim durchzuführen. Sie wird vom Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der amtierenden Mit-glieder des Wehrleiterrausschusses notwendig.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwen-senden stimmberechtigten Mitglieder des Wehrleiterrausschus-ses erhalten hat. Im Übrigen gilt § 20 Absatz 5 entsprechend.
- (4) Über die Wahl ist entsprechend § 20 Absatz 8 eine Niederschrift anzufertigen und dem Bürgermeister zu übergeben.
- (5) Das Wahlergebnis ist dem Gemeinderat durch den Bürger-meister bekannt zu geben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahl-ergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats die Wahl zu wie-derholen. Im Übrigen gilt § 20 Absatz 10 entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleich-zeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bösenbrunn vom 19. Juni 2008 und die Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bösenbrunn vom 29. September 2015 außer Kraft.

Bösenbrunn, den 05.12.2024



Christian Klemet
Bürgermeister



§ 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-schriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Be-

kanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmi-gung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Ge-setzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegen-über der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht wor-den, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jeder-mann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Gemeinde Bösenbrunn zur Förderung des Ehrenamtes in der Feuerwehr (Feuerwehrförderungssatzung)

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 15 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) sowie § 13 der Verordnung des Säch-sischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösenbrunn am 3. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten der Gemein-dewehrlei-ter, sein Stellvertreter, die jeweiligen Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, sowie die jeweiligen Kinder- und Jugendfeuer-wehrwarte und ihre Stellvertreter, die Gerätewarte und Atem-schutzgerätewarte eine monatliche pauschale Aufwandsent-schädigung.
- (2) Die monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung beträgt:
- | | |
|--|----------|
| - für den Gemein-dewehrleiter | 100 Euro |
| - für seinen Stellvertreter | 50 Euro |
| - für die Ortswehrleiter | 60 Euro |
| - für die Stellvertreter der Ortswehrleiter | 30 Euro |
| - für die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwarte | 30 Euro |
| - für die Stellvertreter der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwarte | 15 Euro |
| - für die Gerätewarte | 30 Euro |
| - für den Atemschutzgerätewart | 30 Euro |
- (3) Nimmt ein Stellvertreter oder die Stellvertreterin die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er oder sie ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsent-schädigung in gleicher Höhe wie die Gemeinde- und die Ort-wehrleitung.



§ 2 Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen

- (1) Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung des aktiven Feuerwehrdienstes und der Alters- und Ehrenabteilung, die an einem Einsatz teilgenommen haben, wird eine Einsatzpauschale von je 5 Euro je Einsatzstunde bis zum monatlichen Höchstbetrag nach Absatz 4 gezahlt. Eine begonnene Einsatzstunde wird voll berechnet.
- (2) Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung des aktiven Feuerwehrdienstes und der Alters- und Ehrenabteilung, die an einer Übung oder an einer im Dienstplan vorgesehenen Ausbildung innerhalb eines Monats teilgenommen haben, wird je Übung oder Ausbildung eine Übungs- oder Ausbildungspauschale von 5 Euro bis zum monatlichen Höchstbetrag nach Absatz 4 gezahlt.
- (3) Die Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen werden nicht auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 angerechnet.
- (4) Der monatliche Höchstbetrag beträgt 100 Euro als Gesamtsumme für die Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen.
- (5) Nach Vorlage der Teilnahmebestätigung des Gemeindeführers über die Einsätze, Übungen und Ausbildungen des Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung des aktiven Feuerwehrdienstes und der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt die Auszahlung der Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen einmal jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr.

§ 3 Ehrungen für langjährige Feuerwehrzugehörigkeit

- (1) Angehörige der Feuerwehr in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte und der Alters- und Ehrenabteilung erhalten für 10, 25, 40, 50, 60 und 70 Jahre Zugehörigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr eine Ehrung durch die Gemeinde Bösenbrunn.
- (2) Die Ehrung für langjährige Zugehörigkeit ist mit einer Jubiläumszuwendung verbunden. Sie beträgt für:

- 10 Jahre	50 Euro,
- 25 Jahre	100 Euro,
- 40 Jahre	150 Euro,
- 50 Jahre	200 Euro,
- 60 Jahre	200 Euro,
- 70 Jahre	200 Euro.

§ 4 Ausbildungsförderungsbeitrag

- (1) Zur Ausbildungsförderung der Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte steht der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bösenbrunn pro Kalenderjahr ein Ausbildungsförderungsbeitrag, insbesondere für den Erwerb sowie die Verlängerung von notwendigen Führerscheinen, von mindestens 5.000 Euro zur Verfügung. Der Ausbildungsförderungsbeitrag wird in Abstimmung mit dem Gemeindeführer verwendet.
- (2) Wird Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte auf Antrag ein Ausbildungsförderungsbeitrag zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen C und CE gewährt, beträgt dieser 5.000 Euro. Dieser Ausbildungsförderungsbeitrag kann vom Angehörigen der Feuerwehr durch Vereinbarung ganz oder teilweise zurück gefordert werden, wenn er aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Gewährung des Ausbildungsförderungsbeitrages aus der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bösenbrunn ausgeschlossen oder entlassen wird.

§ 5 Weitere Förderungen

- (1) Zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit insbesondere ihrer Einsatzbereitschaft können den Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel weitere Zuschüsse gewährt werden.

- (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihr ehrenamtliches Engagement im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bösenbrunn einen Zuschuss für das Kalenderjahr in Höhe des gezahlten Eintrittes in das Stadtbad der Stadt Oelsnitz/Vogtl. „Elstergarten“.
- (3) Angehörige der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte erhalten soweit sie im Kalenderjahr ständig einsatzbereit waren und mindestens an der Hälfte der im Dienstplan vorgesehenen Ausbildung teilgenommen haben, einen Zuschuss zum Elternbeitrag für jedes leibliche oder adoptierte Kind, welches eine Kindertageseinrichtung besucht, in Höhe von 20 Euro je Monat für die Kinderkrippe und Kindergarten sowie 10 Euro für den Hort.

§ 6 Übergangsregelung

Für Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen, Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen und Zuschüssen nach § 5, die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bösenbrunn, den 05.12.2024



Christian Klemet
Bürgermeister



§ 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Eichigt

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 15 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichigt am 25. November 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Gliederung

- (1) Die Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Eichigt im Sinne des § 15 Absatz 4 SächsBRKG ist ein Zusammenschluss der Ortsfeuerwehren im Gemeindegebiet und führt den Namen

„Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Eichigt“.

Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eichigt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Ebmath, Eichigt, Tiefenbrunn und Bergen.

- (2) Die in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichigt zusammengeschlossenen Ortsfeuerwehren Ebmath, Eichigt, Tiefenbrunn und Bergen tragen den Namen

„Freiwillige Feuerwehr (Ortsbezeichnung)-Gemeinde Eichigt“

Sie werden durch die jeweiligen Ortswehrleiter, die den Weisungen des Gemeindeführers unterliegen, geleitet.

- (3) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in
- die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte,
 - die Jugendfeuerwehr,
 - die Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Eichigt leitet der Gemeindeführer.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen verursacht werden, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat sie feuerwehrtechnische Hilfe zu leisten. Im Übrigen gilt § 16 des SächsBRKG.
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Feuerwehr leistet Brandsicherheitswachdienst insbesondere bei Versammlungen und Veranstaltungen auf Anforderung des Veranstalters entsprechend § 23 des SächsBRKG.
- (4) Aus den Bestimmungen des Absatz 2 können keine Rechtsansprüche Einzelner abgeleitet werden.

§ 3 Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Dienst der Feuerwehr sind
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die gesundheitliche Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst,
 - der Wohnsitz oder eine regelmäßige Beschäftigung oder Ausbildung oder die regelmäßige Verfügung für Einsätze in sonstiger Weise im Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Einer Aufnahme steht insbesondere entgegen

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

Im Übrigen gilt § 18 des SächsBRKG entsprechend. Der Bewerber kann Feuerwehrdienst in einer anderen Ortsfeuerwehr leisten. Darüber hinaus sollte der Bewerber in keiner anderen Hilfsorga-

nisation aktiv tätig sein und sich mindestens für die Dienstzeit von 10 Jahren verpflichten. Der Gemeindeführer kann mit Zustimmung des Wehrleiterausschusses Ausnahmen zulassen.

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses. Soweit der Bewerber aktiven Feuerwehrdienst in einer anderen Ortsfeuerwehr leistet, ist zwischen den Trägern der Ortsfeuerwehren und dem Bewerber eine Vereinbarung zum Einsatzdienst in mehreren Freiwilligen Feuerwehren abzuschließen. Das neu aufgenommene Mitglied der Feuerwehr wird von dem jeweiligen Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet und erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst des ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr endet durch Entlassung oder Ausschluss.
- (2) Die Entlassung erfolgt
- a) auf Antrag des Angehörigen der Feuerwehr, wenn der aktive Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Gleiches gilt bei schriftlicher Rücknahme der Zustimmung der Personensorgeberechtigten bei Minderjährigen nach § 3 Absatz 2,
 - b) wenn der Angehörige der Feuerwehr seinen Wohnsitz aus dem Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr verlegt oder eine regelmäßige Beschäftigung, die Ausbildung oder die regelmäßige Verfügung für Einsätze in sonstiger Weise aus dem Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr aufgibt,
 - c) wenn der Angehörige der Feuerwehr aus gesundheitlichen Gründen dauernd zur Erfüllung seiner Dienstpflichten unfähig ist,
 - d) wenn der Angehörige der Feuerwehr entsprechend § 18 Absatz 4 des SächsBRKG ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst ist,
- (3) Über die Entlassung aus dem aktiven Dienst der Feuerwehr entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses.
- (4) Der Ausschluss erfolgt bei fortgesetzter und grober Nachlässigkeit des Angehörigen der Feuerwehr im Dienst oder bei schweren Verstößen des Angehörigen der Feuerwehr gegen die Dienstpflichten.

- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses und Wehrleiterausschusses.
- (6) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes durch Ausschluss, die Entlassung der Gemeindeführer mittels schriftlichen Bescheids fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten. Für die Erteilung der Bescheinigung ist der Gemeindeführer zuständig.

§ 5 Jugendfeuerwehr

- (1) Die in der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichigt zusammengeschlossenen Ortsfeuerwehren können als Jugendabteilungen Jugendfeuerwehren bilden.
- (2) Sie führen den Namen



„Jugendfeuerwehr mit dem Zusatz der Ortsbezeichnung“.

Die Jugendfeuerwehr besteht aus Jugendgruppen, die auf Beschluss des jeweiligen Feuerwehrausschusses gebildet werden. Sie wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

- (3) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche in der Regel zwischen dem vollendeten 8. und vollendeten 16. Lebensjahr, wenn sie entsprechend § 3 geeignet sind, aufgenommen werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung eines Personensorgeberechtigten an den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer entsprechend § 3 Absatz 2, wobei an Stelle des jeweiligen Feuerwehrausschusses der jeweilige Jugendfeuerwehrwart anzuhören ist.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet durch Übernahme in den aktiven Feuerwehrdienst, Entlassung oder Ausschluss. Für die Entlassung und den Ausschluss gilt § 4 entsprechend. Neben dem jeweiligen Feuerwehrausschuss ist der jeweilige Jugendfeuerwehrwart anzuhören.
- (6) Jugendfeuerwehrmitglieder, die mit 16 Jahren in die aktive Abteilung der Feuerwehr übernommen werden, können auf eigenen Wunsch bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des jeweiligen Feuerwehrausschusses und nach Anhörung des Wehrleiterausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brand- und Katastrophenschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.
- (2) Liegen die Ausschlussgründe nach § 4 Absatz 4 vor, kann der Bürgermeister die Ernennung zurücknehmen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer entsprechend § 4 Absatz 2 Buchstabe a und c aus dem aktiven Feuerwehrdienst entlassen wurde, in keiner anderen Feuerwehr Mitglied ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt. Ehrenmitglieder sind Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung.
- (2) Entsprechend § 4 können Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung aus der freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte und der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr wählen den jeweiligen ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter, die Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses, den Kassenwart der Kameradschaftskasse und die Kassenprüfer.
- (2) Die Angehörigen der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte und der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr sind berechtigt, als Sonderkasse der Feuerwehrmitglieder eine Kameradschaftskasse einzurichten.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder an der Aus- und Fortbildung entsprechend § 61 Absatz 3 des SächsBRKG von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten

bei Sachschäden, die bei Ausübung oder in Folge ihres Feuerwehrdienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung und bei Übungen entstehen, Ersatz entsprechend § 63 Absatz 2 und 3 des SächsBRKG.

- (5) Waren die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr während eines Einsatzes besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt, soll ihnen eine psychologische Nachbetreuung angeboten werden.
- (6) Die Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, sich als Mitglied der Feuerwehr vorbildlich und gegenüber anderen Angehörigen der Feuerwehr kameradschaftlich zu verhalten. Sie haben jeden Wohnsitzwechsel, die Aufgabe der regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder regelmäßigen Verfügung zu Einsätzen in sonstiger Weise aus dem Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr unverzüglich dem jeweiligen Ortswehrleiter mitzuteilen.

Bei Ausschluss aus der freiwilligen Feuerwehr haben die Angehörigen der Feuerwehr die geliehene Dienstkleidung im gereinigten Zustand und Ausrüstungsgegenstände an die Gemeinde Eichigt zurückzugeben.

Die Angehörigen der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr sind insbesondere verpflichtet:

- zur jederzeitigen rückhaltlosen Aufgabenerfüllung bei Einsätzen, Übungen und bei der Aus- und Fortbildung,
 - am Feuerwehrdienst, an Übungen und an der Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am jeweiligen Gerätehaus einzufinden,
 - dienstliche Weisungen und Befehle der Vorgesetzten zu befolgen,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - die Abwesenheit vom Wohnort oder eine Dienstunfähigkeit, die länger als zwei Wochen andauert, rechtzeitig und eine Dienstunfähigkeit unverzüglich dem jeweiligen Ortswehrleiter anzuzeigen.
- (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer auf Antrag des jeweiligen Ortswehrleiters, nachdem dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Ortswehrleiter Gelegenheit gegeben hatte, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern,
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - den Ausschluss aus der freiwilligen Feuerwehr schriftlich androhen,
 - den Ausschluss bei dem Bürgermeister beantragen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

- (1) Organe der Ortsfeuerwehr sind
 - die Hauptversammlung,
 - der Feuerwehrausschuss,
 - der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter.
- (2) Organe der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichigt sind
 - der Wehrleiterausschuss,
 - der Gemeindeführer und sein Stellvertreter.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Der

Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr, soweit zu ihrer Beratung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der ordentlichen Hauptversammlung hat der jeweilige Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der jeweiligen Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Der Kassenwart der Kameradschaftskasse hat den Kassenbericht, die Kassenprüfer haben den Kassenprüfungsbericht vorzulegen. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über die Annahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Kassenwartes der Kameradschaftskasse.

Die ordentliche Hauptversammlung wählt den jeweiligen Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter, die Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses, den Kassenwart der Kameradschaftskasse und die Kassenprüfer der Kameradschaftskasse.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom jeweiligen Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats durch den jeweiligen Ortswehrleiter einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Angehörigen der Feuerwehr, dem Bürgermeister und dem Gemeindevorstand mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats durch den jeweiligen Ortswehrleiter eine erneute Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die dem Gemeindevorstand und dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Dienst-, Einsatz- und Finanzplanung, befiehlt über die Verwendung der Kameradschaftskasse, die Aufnahme von Bürgern in die freiwillige Feuerwehr, die Entlassung oder den Ausschluss von Feuerwehrangehörigen, die Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes, seines Stellvertreters und des Schriftführers.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem jeweiligen Ortswehrleiter als Vorsitzendem und entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der jeweiligen Ortsfeuerwehr aus höchstens vier in der ordentlichen Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend § 19 gewählt. Die Mitglieder haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der jeweilige Ortswehrleiter das Amt kommissarisch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Nachfolgers mit einer geeigneten Person nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses besetzen. Der Stellvertreter des jeweiligen Ortswehrleiters und der Kassenwart nehmen, soweit sie nicht durch die ordentliche Hauptversammlung als Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses gewählt wurden, beratend an den Sitzungen teil. Zur Anfertigung der Niederschrift nimmt der Schriftführer, soweit er nicht gewähltes Mitglied des jeweiligen Feuerwehrausschusses ist, ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

- (3) Der jeweilige Feuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Er wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig durch den Vorsitzenden einberufen. Der jeweilige Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung, die Einberufung verlangen.

Der jeweilige Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (4) Beschlüsse des jeweiligen Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beratungen des jeweiligen Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Angehörige der Feuerwehr insbesondere der jeweilige Jugendfeuerwehrwart und Dritte können zu den Beratungen auf Beschluss eingeladen werden. Über die Beratungen ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen.
- (6) Der Gemeindevorstand und der Bürgermeister haben das Recht, jederzeit ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des jeweiligen Feuerwehrausschusses teilzunehmen. Tagungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Ortswehrleiter

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird vom jeweiligen Ortswehrleiter geleitet. Sein Stellvertreter vertritt ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten. Der Stellvertreter unterstützt den jeweiligen Ortswehrleiter bei dessen Aufgabenerfüllung.
- (2) Der jeweilige Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden in der ordentlichen Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet ist. Die Wahl und die Berufung des jeweiligen Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt entsprechend § 19.
- (3) Der jeweilige Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl und Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Im Übrigen ist § 17 Absatz 3 anzuwenden.
- (4) Der jeweilige Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung verantwortlich. Er unterliegt den dienstlichen Weisungen des Gemeindevorstandes.
Er hat insbesondere
 - die Dienste zu organisieren,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
 - die Unterführer, den Gerätewart, den Jugendfeuerwehrwart und den Schriftführerzu bestellen, deren Arbeit anzuleiten und zu kontrollieren.
- (5) Der jeweilige Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können entsprechend § 17 Absatz 4 abberufen werden. An Stelle des Wehrleiters ist der jeweilige Feuerwehrausschuss zu hören.

§ 13 Kassenwart und Kassenprüfer der Kameradschaftskasse

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kameradschaftskasse. Er hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Belegen entsprechend der Kassenordnung erfolgen. Gegenstände der Sonderkasse sind ab einem Wert von 100 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Zur ordentlichen Hauptversammlung hat der Kassenwart seinen Kassenbericht vorzulegen. Der Kassenwart ist gegenüber den



Kassenprüfern zum Zwecke der Kassenprüfung zur Offenlegung sämtliche Buchungs- und Kassenunterlagen verpflichtet.

- (2) Die Kassenprüfer sind für die ordnungsgemäße Prüfung der Kameradschaftskasse verantwortlich.
- (3) Kassenwart und Kassenprüfer werden durch die ordentliche Hauptversammlung in geheimer Wahl entsprechend § 19 für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der jeweilige Ortswehrleiter das Amt kommissarisch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Nachfolgers mit einer geeigneten Person nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses besetzen.

§ 14 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehr wird vom jeweiligen Jugendfeuerwehrwart geleitet. Er ist Angehöriger der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Der jeweilige Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

- (2) Der jeweilige Jugendfeuerwehrwart wird vom jeweiligen Ortswehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Ein Stellvertreter kann bestellt werden. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 3 und 4 sinngemäß, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der jeweilige Ortswehrleiter und an die Stelle des Wehrleiterausschusses der jeweilige Feuerwehrausschuss tritt. Eine Zustimmung des Gemeinderates ist nicht erforderlich.

§ 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom jeweiligen Ortswehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Ein Stellvertreter kann bestellt werden. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 3 und 4 sinngemäß, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der jeweilige Ortswehrleiter und an die Stelle des Wehrleiterausschusses der jeweilige Feuerwehrausschuss tritt. Eine Zustimmung des Gemeinderates ist nicht erforderlich.
- (2) Der Schriftführer fertigt Niederschriften über die Hauptversammlungen und über die Beratungen des jeweiligen Feuerwehrausschusses an. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit der jeweiligen Ortsfeuerwehr verantwortlich.

§ 16 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) sollen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, die erforderliche Qualifikation besitzen und über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen.
- (2) Die Unterführer werden vom jeweiligen Ortswehrleiter bestellt. Sie führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgesetzten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem jeweiligen Ortswehrleiter zu melden.

§ 17 Gemeindeführer

- (1) Die Gesamtleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichigt obliegt dem Gemeindeführer und seinem Stellvertreter. Der Gemeindeführer ist gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr im Dienst- und Einsatzfall weisungsbefugt.

Er ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung verantwortlich. Er hat die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben pflichtgemäß zu erfüllen und insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Einsätzen, Übungen und in der Aus- und Fortbildung zu regeln,
- die Tätigkeit der Ortswehrleiter und ihrer Stellvertreter zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes sicherzustellen,
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen und
- in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten.

Der Stellvertreter des Gemeindeführers hat den Gemeindeführer bei dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Er hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

- (2) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden durch den Wehrleiterausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet ist. Die Wahl und die Berufung des Gemeindeführers und seines Stellvertreters erfolgen entsprechend § 20.
- (3) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl und Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der Bürgermeister geeignete Personen kommissarisch als Gemeindeführer oder Stellvertreter mit Zustimmung des Gemeinderates berufen.
- (4) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die ihnen durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben oder bei Eintritt ihrer persönlichen und fachlichen Ungeeignetheit für das ihnen übertragene Amt mit Zustimmung des Gemeinderates nach Anhörung des Wehrleiterausschusses vom Bürgermeister abberufen werden.

§ 18 Wehrleiterausschuss

- (1) Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten der Brandbekämpfung, des Brandschutzes und der technischen Hilfe in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichigt bilden der Gemeindeführer als Vorsitzender und die Ortswehrleiter den Wehrleiterausschuss. Er ist beratendes Organ des Gemeindeführers.
- (2) Der Wehrleiterausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Die Beratungen sind vom Gemeindeführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig, mindestens eine Woche vor der Wehrleiterausschusssitzung, einzuberufen. Der Wehrleiterausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Bürgermeister vorzulegen.
- (3) Beschlüsse des Wehrleiterausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters erfolgen geheim. Im Übrigen ist auf Antrag geheim abzustimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (4) Die Beratungen des Wehrleiterausschusses sind nicht öffentlich. Ein Vertreter der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Eichigt kann beratend ohne Stimmrecht an den Tagungen teilnehmen. Durch den Gemeindeführer können bei Bedarf oder auf Antrag andere Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 19 Wahlen der Organe der Ortsfeuerwehr

- (1) Die nach § 17 Absatz 3 Satz 4 des SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen in der ordentlichen Hauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu geben. Der Wahlvorschlag soll mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind. Die Kandidaten haben ihre Zustimmung zum Wahlvorschlag zu erteilen. Der Wahlvorschlag ist vom jeweiligen Feuerwehrausschuss zu bestätigen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit dem Einverständnis der einfachen Mehrheit in der ordentlichen Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen werden vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder von einem durch ihn Beauftragten geleitet. Die ordentliche Hauptversammlung benennt zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zwei Beisitzer. Der Wahlleiter und die Beisitzer sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung als Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind.
- (5) Die Wahl des jeweiligen Ortswehrleiters, seines Stellvertreters, des Kassenwarts und der Kassenprüfer erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Angehörige der Feuerwehr hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der jeweilige Ortswehrleiter ist nach § 11 Absatz 2 kraft Amtes Mitglied des Feuerwehrausschusses. Eine Wahl des jeweiligen Ortswehrleiters in den Feuerwehrausschuss ist ungültig. Die Ungültigkeit der Wahl wird vom Wahlleiter festgestellt.

Nimmt ein gewählter Angehöriger der Feuerwehr seine Wahl als Mitglied des jeweiligen Feuerwehrausschusses nicht an oder ist die Wahl des jeweiligen Ortswehrleiters in den jeweiligen Feuerwehrausschuss als ungültig festgestellt, rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber als Mitglied des jeweiligen Feuerwehrausschusses nach.

- (7) Die gewählten Angehörigen der Feuerwehr sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter eine Niederschrift anzufertigen. Die Wahlniederschrift ist über den Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen.
- (9) Das Wahlergebnis ist dem Gemeinderat durch den Bürgermeister und dem Gemeindeführer durch den Wahlleiter bekannt zu geben.

- (10) Stimmt der Gemeinderat der Wahl des jeweiligen Ortswehrleiters und seines Stellvertreters zu, sind sie für die Dauer ihrer Amtszeit vom Bürgermeister in ihr Amt zu berufen. Andernfalls ist innerhalb eines Monats die Wahl zu wiederholen. Bei Zustimmung des Gemeinderates zum Ergebnis der Wiederholungswahl beruft der Bürgermeister den jeweiligen Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter in ihr Amt.

Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis der Wiederholungswahl wiederum nicht zu, kann der Bürgermeister geeignete Personen als Ortswehrleiter oder Stellvertreter bis zur satzungsgemäßen Wahl berufen.

§ 20 Wahlen des Gemeindeführers und seines Stellvertreters

- (1) Die nach § 17 Absatz 2 des SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen des Gemeindeführers und seines Stellvertreters sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag durch den amtierenden Gemeindeführer den amtierenden Mitgliedern des Wehrleiterausschusses und dem Bürgermeister bekannt zu geben. Bewerber für das Amt des Gemeindeführers und seines Stellvertreters haben ihre Zustimmung schriftlich und unwiderruflich zu erteilen.
- (2) Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters durch den Wehrleiterausschuss ist in getrennten Wahlgängen geheim durchzuführen. Sie wird vom Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der amtierenden Mitglieder des Wehrleiterausschusses notwendig.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Wehrleiterausschusses erhalten hat. Im Übrigen gilt § 19 Absatz 5 entsprechend.
- (4) Über die Wahl ist entsprechend § 19 Absatz 8 eine Niederschrift anzufertigen und dem Bürgermeister zu übergeben.
- (5) Das Wahlergebnis ist dem Gemeinderat durch den Bürgermeister bekannt zu geben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats die Wahl zu wiederholen. Im Übrigen gilt § 19 Absatz 10 entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Eichigt vom 19. Februar 2009, die Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Eichigt vom 14. Oktober 2015 und die Satzung zur 2. Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Eichigt vom 7. Dezember 2022 außer Kraft.

Eichigt, den 04.12.2024



Stephan Meinel
Bürgermeister



§ 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Ge-



- setzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jeder-mann diese Verletzung geltend machen.

.....

Satzung der Gemeinde Eichigt zur Förderung des Ehrenamtes in der Feuerwehr (Feuerwehrförderungssatzung)

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 15 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) sowie § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichigt am 25. November 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten der Gemein-dewehr-leiter, sein Stellvertreter, die jeweiligen Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, sowie die jeweiligen Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter, die Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.
- (2) Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung beträgt:

- für den Gemein-dewehr-leiter	100 Euro
- für seinen Stellvertreter	50 Euro
- für die Ortswehrleiter	60 Euro
- für die Stellvertreter der Ortswehrleiter	30 Euro
- für die Jugendfeuerwehrwarte	30 Euro
- für die Stellvertreter der Jugendfeuerwehrwarte	15 Euro
- für die Gerätewarte	30 Euro
- für den Atemschutzgerätewart	30 Euro
- (3) Nimmt ein Stellvertreter oder die Stellvertreterin die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er oder sie ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsent-schädigung in gleicher Höhe wie die Gemeinde- und die Ort-wehrleitung.

§ 2 Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen

- (1) Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung des aktiven Feuer-wehrdienstes und der Alters- und Ehrenabteilung, die an einem Einsatz teilgenommen haben, wird eine Einsatzpauschale von je 5 Euro je Einsatzstunde bis zum monatlichen Höchstbetrag nach Absatz 4 gezahlt. Eine begonnene Einsatzstunde wird voll berechnet.
- (2) Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung des aktiven Feuer-wehrdienstes und der Alters- und Ehrenabteilung, die an einer Übung oder an einer im Dienstplan vorgesehenen Ausbildung

innerhalb eines Monats teilgenommen haben, wird je Übung oder Ausbildung eine Übungs- oder Ausbildungspauschale von 5 Euro bis zum monatlichen Höchstbetrag nach Absatz 4 gezahlt.

- (3) Die Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen werden nicht auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 angerechnet.
- (4) Der monatliche Höchstbetrag beträgt 100 Euro als Gesamt-summe für die Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen.
- (5) Nach Vorlage der Teilnahmebestätigung des Gemein-dewehr-leiters über die Einsätze, Übungen und Ausbildungen des An-gehörigen der Feuerwehr in der Abteilung des aktiven Feuer-wehrdienstes und der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt die Auszahlung der Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen einmal jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres für das vor-angegangene Kalenderjahr.

§ 3 Ehrungen für langjährige Feuerwehrzugehörigkeit

- (1) Angehörige der Feuerwehr in der Abteilung der aktiven Einsatz-kräfte und der Alters- und Ehrenabteilung erhalten für 10, 25, 40, 50, 60 und 70 Jahre Zugehörigkeit in der Freiwilligen Feuer-wehr eine Ehrung durch die Gemeinde Eichigt.
- (2) Die Ehrung für langjährige Zugehörigkeit ist mit einer Jubi-läumswendung verbunden. Sie beträgt für:

- 10 Jahre	50 Euro,
- 25 Jahre	100 Euro,
- 40 Jahre	150 Euro,
- 50 Jahre	200 Euro,
- 60 Jahre	200 Euro,
- 70 Jahre	200 Euro.

§ 4 Ausbildungsförderungsbeitrag

- (1) Zur Ausbildungsförderung der Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte steht der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichigt pro Kalenderjahr ein Ausbil-dungsförderungsbeitrag, insbesondere für den Erwerb sowie die Verlängerung von notwendigen Führerscheinen, von mindestens 5.000 Euro zur Verfügung. Der Ausbildungsförderungsbeitrag wird in Abstimmung mit dem Gemein-dewehr-leiter verwendet.
- (2) Wird Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte auf Antrag ein Ausbildungsförderungsbeitrag zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen C und CE gewährt, be-trägt dieser 5.000 Euro. Dieser Ausbildungsförderungsbeitrag kann vom Angehörigen der Feuerwehr durch Vereinbarung ganz oder teilweise zurück gefordert werden, wenn er aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Gewährung des Ausbildungsförderungsbeitrages aus der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichigt ausge-schlossen oder entlassen wird.

§ 5 Weitere Förderungen

- (1) Zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit insbesondere ihrer Einsatzbereitschaft können den Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel weitere Zu-schüsse gewährt werden.
- (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihr ehrenamtliches Engagement im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichigt einen Zu-schuss für das Kalenderjahr in Höhe des gezahlten Eintrittes in das Stadtbad der Stadt Oelsnitz/Vogtl. „Elstergarten“.
- (1) Angehörige der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte erhalten soweit sie im Kalenderjahr ständig einsatzbereit waren und mindestens an der Hälfte der im Dienstplan vorgesehenen Aus-bildung teilgenommen haben, einen Zuschuss zum Elternbei-trag für jedes leibliche oder adoptierte Kind, welches eine Kin-

dertageseinrichtung besucht, in Höhe von 20 Euro je Monat für die Kinderkrippe und Kindergarten sowie 10 Euro für den Hort.

§ 6 Übergangsregelung

Für Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen, Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen und Zuschüssen nach § 5, die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Eichigt, den 04.12.2024



Stephan Meinel
Bürgermeister



§ 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jeder Mann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl., Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl. über das Recht auf Einsicht in das Wähler- verzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und die Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl. für die Wahlbezirke der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und die Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl. werden in der Zeit vom **3. Februar bis 7. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Hauptamt, Zimmer 1.08, Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl. (**barrierefrei**) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 7. Februar 2025 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl. Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 165 – Vogtlandkreis** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **3. Februar 2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **7. Februar 2025**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl. mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In elektronischer Form ist dies möglich auf der Homepage der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. (www.oelsnitz.de) unter Angabe von Familienname, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum oder Wählerverzeichnisnummer.



Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 165,
 - einen amtlichen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen **durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle angegeben werden.

Oelsnitz/Vogtl., den 12.12.2024



Mario Horn
Oberbürgermeister



Verleihung des Bürgerpreises 2024

Am 4. Dezember wurden im Rahmen der Stadtratssitzung zwei Bürger mit dem Bürgerpreis 2024 der Stadt Oelsnitz/Vogtl. für ihr hervorragendes ehrenamtliches Engagement zum Wohle der Stadt Oelsnitz/Vogtl. und des Ortsteils Taltitz geehrt. Unterstützt wird die jährliche Bürgerpreisverleihung durch die Stiftung der Sparkasse Vogtland.

Ausgezeichnet wurde Frau Ute Dölling, die mit sehr viel Herzblut neben ihrer Arbeit in der Wohngruppe der Volkssolidarität in Oelsnitz/Vogtl. für die Senioren in der Stadt aktiv ist. Sie organisiert Treffen für die älteren Bürger. Frau Dölling arrangiert mindestens vier Tagesfahrten im Jahr für unsere Senioren. Sie setzt sich sehr für den Zusammenhalt und für die Lebensfreude der Senioren ein und steuert damit der Vereinsamung entgegen. Außerdem leistet sie engagierte Nachbarschaftshilfe. Frau Dölling ist eine Vertrauensperson für viele ältere Oelsnitzer Bürgerinnen und Bürger. Zusätzlich engagiert sie sich noch in der Mitgliedergruppe Selbsthilfe nach Krebs.

Weiterhin wurde Herr Thomas Stüber ausgezeichnet. Er prägt seit über 30 Jahren das gesellschaftliche Leben im Oelsnitzer Ortsteil Taltitz mit. Herr Stüber ist Mitglied im Ortschaftsrat und Kamerad in der Freiwilligen Feuerwehr. Seine fachkundigen Erfahrungen bei jedem Arbeitseinsatz im Ort sind sehr wertvoll. Weiterhin kümmert er sich um den Aufbau und die Werterhaltung der Taltitzer Ortspyramide, somit kann jedes Jahr am ersten Advent das beliebte Taltitzer Pyramidenfest stattfinden.

Annett Wunderlich, Direktorin Regionalbereich Oberland der Sparkasse Vogtland in Oelsnitz/Vogtl. und Oberbürgermeister Mario Horn übergaben an beide Geehrten jeweils eine Urkunde, verbunden mit einem Blumenstrauß. Der Bürgerpreis ist mit jeweils 325,00 Euro datiert.

Wir gratulieren nochmals auf diesem Wege und bedanken uns ausdrücklich für den unermüdlichen Einsatz zum Wohle unserer Stadt und unseres Ortsteiles.



Foto: Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl.

Bürgerpreise verliehen

Im Rahmen einer Ratssitzung sind in der historischen Schule von Pabstleithen die diesjährigen Bürgerpreise der Sparkasse Vogtland für ehrenamtliches Engagement verliehen worden. Freuen dürfen sich über die Ehrung Sabine und Harry Dölling von der Eichigter Höhe. Beide sind seit vielen Jahren in der Nachbarschaftshilfe aktiv.

Gewürdigt wurde auch der langjährige Einsatz einer Arbeitsgemeinschaft um Frank Kießling, Christoph Mais, Friedbert Voigt, Sibylle Schwab, Reiner Ittner, und Frank Thümmeler bei der Pflege des Eichiger Friedhofs. Frank Leonhard erhielt den Preis für seine unermüdliche Unterstützung bei Höhepunkten der Eichiger Lindenfreunde sowie des Sportvereins. Bürgermeister Stephan Meinel und Annett Wunderlich von der Sparkasse bedankten sich bei den ausgezeichneten Bürgerinnen und Bürgern und würdigten deren Leistungen.



In der alten Schule von Pabstleithen wurden die diesjährigen Bürgerpreise verliehen.

Foto: Christoph Stölzel



Schulanmeldung an der Oberschule Oelsnitz für das Schuljahr 2025/2026

Die Anmeldung für die neuen 5. Klassen an weiterführenden Schulen erfolgt nach Ausreichung der Bildungsempfehlung **im Zeitraum vom 14.02.2025 bis zum 04.03.2025**.

Die Anmeldung erfolgt postalisch (per Post oder Einwurf in den Briefkasten der Schule).

Bitte reichen Sie mit der Schulanmeldung folgende Unterlagen ein:

1. das Original der Bildungsempfehlung Klasse 4 (in Ausnahmefällen die Dokumentation der besonderen Bildungsberatung - als Original)
2. eine Kopie des letzten Jahreszeugnisses und der zuletzt erstellten Halbjahresinformation der zuvor besuchten Schule
3. eine Kopie der Geburtsurkunde oder ein entsprechender Identitätsnachweis
4. den ausgefüllten Aufnahmeantrag, unterzeichnet von beiden Sorgeberechtigten - als Original
5. ggf. Nachweis zum alleinigen Sorgerecht - als Kopie
6. ggf. medizinisches oder psychologisches Gutachten/Attest, Schwerbehindertenausweis, Bescheid über Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, förderpädagogisches Gutachten sowie den letzten Entwicklungsbericht oder Förderplan - als Kopie
7. ggf. Erklärung zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit, falls die Herkunftssprache nicht bzw. nicht ausschließlich Deutsch ist
8. Entscheidung für Ethik oder Religion
9. Entscheidung für die Aufnahme in die Bläserklasse

Geben Sie bitte auf dem Aufnahmeantrag einen Zweit- und Drittwunsch für eine Schule an.

Weitere Informationen sowie alle erforderlichen Unterlagen finden Sie als Download auf der Homepage der Oberschule Oelsnitz unter www.os-oelsnitz.de. Wer keine Möglichkeit hat, die benötigten Formulare bzw. Unterlagen selbst auszudrucken bzw. herunterzuladen, kann diese im Sekretariat der Oberschule abholen.

Der Aufnahmebescheid ergeht schriftlich an die Eltern am 16. Mai. Der 1. Elternabend ist am **26. Mai 2025** um 19:00 Uhr geplant.

Aufruf für ein unbeschwertes Feuerwerk zu Silvester

Der Jahreswechsel steht an. Mit einem bunten Feuerwerk und jeder Menge Böllern wird das alte Jahr verabschiedet und das Neue Jahr begrüßt.

Das Ordnungsamt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Kleinf Feuerwerke zu Silvester **ab dem 31. Dezember 00:00 Uhr bis 1. Januar 24:00 Uhr** abgebrannt werden dürfen.

Nach dem Abbrennen des Kleinf Feuerwerkes ist der Abbrennplatz sowie die unmittelbar angrenzende Straße und der Gehweg in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

Um Schäden und Beeinträchtigungen an Wohngebäuden zu vermeiden, ist das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk in deren un-

Erstes Ärztetreffen auf Schloß Voigtsberg fördert Austausch

Am 25. November fand auf Schloss Voigtsberg das erste Oelsnitzer Ärztetreffen statt. Oberbürgermeister Mario Horn lud alle Haus-, Fach- und Zahnärzte sowie Hebammen und Apotheker ein, um den Austausch mit den Medizinern zu fördern. Frau Dipl.-Math. Carmen Baumgart, Ressortleiterin Vertragsärztliche Versorgung der KV Sachsen, präsentierte als Gastrednerin die aktuelle Arbeit und Strategie der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen. Zudem wurde ein Kurzbericht über die Arbeit des Landkreises zur Sicherung der Ärztlichen Versorgung vorgetragen. Herr Volker Pauli, Geschäftsführer der MediCordis – Gesellschaft zur Betreuung von Medizinischen Versorgungszentren mbH, stellte die Strategie seines Unternehmens vor, um die medizinische Versorgung zu erhalten und zu verbessern. Während der Veranstaltung diskutierten die Teilnehmer die schwierige Lage in Sachsen und sprachen über gemeinsame Ansätze. Ziel ist es, dass die Stadtverwaltung in enger Zusammenarbeit mit den Oelsnitzer Ärzten Maßnahmen entwickelt, um die Gesundheitsvorsorge in der Region zu sichern. Zukünftig sind weitere Arbeitstreffen geplant. „Ich respektiere die Arbeit der Ärzte und ihrer Teams zutiefst. Dieses Treffen markiert den Beginn eines gemeinsamen Weges, den die Stadtverwaltung mit den lokalen Medizinern beschreiten möchte. Gemeinsam möchten wir junge Ärzte für Oelsnitz begeistern“, teilt Oberbürgermeister Mario Horn mit.

Vogtländischer Weihnachtsbaum für das Kultusministerium

Einen vogtländischen Weihnachtsbaum von Wald-Jacob aus Markneukirchen übergaben am 27. November Landrat Thomas Hennig und Oberbürgermeister Mario Horn an Sachsens Kultusminister Christian Piwarz und die Mitarbeiterschaft des Kultusministeriums. Begleitet wurden der Landrat und der Oberbürgermeister von Schülerinnen und Schülern der Oelsnitzer Grundschule „Am Stadion“, die den Baum gemeinsam schmückten, und der Mosen Brass Band des Julius-Mosen-Gymnasiums, die die Übergabe des Weihnachtsbaumes musikalisch umrahmten. Nach der Baumübergabe im Kultusministerium musizierten die Schülerinnen und Schüler der Mosen Brass Band noch auf dem Neumarkt an der Frauenkirche in Dresden.



mittelbarer Nähe untersagt. Gemäß § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Kinder- und Altersheimen verboten.

Aus Sicherheitsgründen werden auch in diesem Jahr im Bereich des Marktplatzes Absperrungen eingerichtet und Sicherheitspersonal eingesetzt. Der Bereich des Marktplatzes mit seinem Teppichmuster und dem Marktbrunnen wird abgesperrt. Das Sicherheitspersonal ist ausdrücklich beauftragt bei Störungen zu kontrollieren, Feststellungen zu treffen und einzuschreiten. Wer Feuerwerkskörper auf Menschen zielt, Raketen in Personengruppen abfeuert, Gebäude bewusst beschädigt und dadurch Gesundheits- und Sachschäden verursacht, ist verantwortlich und kann zum Ersatz der Schäden und zu einer Strafe herangezogen werden.

Benutzen Sie Feuerwerkskörper nur entsprechend der Gebrauchsanweisungen und beachten Sie die Warnhinweise. Achten Sie auf ausreichend Sicherheitsabstand zu Menschen, Tieren, Gebäuden, Bäumen und Fahrzeugen.

Zeigen Sie Respekt gegenüber Menschen, die keine Freude am Feuerwerk haben und nehmen Sie Rücksicht gegenüber älteren Menschen und Familien mit kleinen Kindern.

Die in der Silvesternacht eingesetzten Sicherheitskräfte der Polizei, der Sicherheitsunternehmen, des Rettungsdienstes und die vielen ehrenamtlichen Kameradinnen und Kameraden unserer freiwilligen Feuerwehren verdienen höchsten Dank und Anerkennung.

Wir wollen ein friedliches Silvester und einen guten Rutsch ins Jahr 2025 feiern.

Fotowettbewerb #meinoelsnitz 2024 Gewinner November

Im November wird es noch einmal sommerlich beim Fotowettbewerb #meinoelsnitz 2024. Leonie Breyer konnte mit Ihrer analogen Kleinfilmkamera das Zoephelsche Haus und die St. Jakobi Kirche optimal in Szene setzen. Mit dem Blick am frühen Morgen vom Marktplatz in Richtung St. Jakobi konnte Antje Keller die Jury überzeugen. Im Gegensatz dazu konnte Aileen Schulze bereits die Weihnachtsstimmung mit Ihrem Bild vom Rathaus einfangen.

Der letzte Monat des Fotowettbewerbs startete bereits. Senden Sie uns jetzt noch Ihr schönstes Bild unserer Stadt und stimmen Sie für Ihre Favoriten ab.

unten: Aileen Schulze
rechts oben: Leonie Breyer
rechts unten: Antje Keller



VOLKSSOLIDARITÄT
Vogtland e. V.

GOLDENE SONNE

Mehr Generationen Haus
Miteinander – Füreinander

und die Kinder- und Jugendarbeit lädt Sie herzlich ein

Monatsprogramm Januar 2025

Café „Biene“ Otto-Riedel-Str. 3, 08606 Oelsnitz

Café „Sonne“ Rudolf-Breitscheid-Platz 1, 08606 Oelsnitz

Mo - Fr	„Offener Mittagstisch“: Treffen Sie Menschen und das Mittagessen schmeckt besser! telefonische Anmeldung bitte unter (037 421) 72 68 95	11:00 - 12:30 Uhr	montags:	Lerncafé „Lesen macht das Leben leichter“ (06.01. / 13.01. / 20.01 / 27.01.2025)	ab 10:00 Uhr
Mi 08.01.25	1. Spielenachmittag es gibt nur Gewinner im neuen Jahr Eintritt: 3,00 €, Mitglieder: 2,50 €	ab 14:00 Uhr	wöchentlich:	Mutti-Kind Treffen Kleine Gruppen, junge Muttis mit ihren Babys, treffen sich spontan.	
Mi 15.01.25	Yoga mit Claudia für Senioren, mit sanften Bewegungen zum Wohlfühlen, ein Wellnessgetränk kostenfrei Eintritt: 4,00 €, Mitglieder: 3,50 €	10:00 - 11:00 Uhr	Dienstag:	Gruppenbetreuung (Sport und Spiele) kostenlos für Pflegebedürftige mit Pflegegrad	10:00 - 11:00 Uhr
Mi 22.01.25	Musikalischer Neujahresempfang Eintritt: 3,00€, Mitglieder: 2,50 €	ab 14:00 Uhr	Donnerstag:	Kreativwerkstatt für Kinder und Interessierte Lasst Euch überraschen! (16./ 30.01.2025 Aquarell)	ab 15:00 Uhr
Mi 29.01.25	Wir starten kreativ ins neue Jahr mit Margit Eintritt: 4,00€, Mitglieder: 3,50 €	ab 14:00 Uhr	Di 07.01.25	Treff der Selbsthilfegruppe Oberes Vogtland Psychisch Kranke, Anmeldung erbeten (03741) 300 35 16	ab 14:30 Uhr
			Di 21.01.25	Kaffeetrinken mit Ute für Mitglieder & Interessenten mit Programm	ab 14:00 Uhr
			Mi 08.01.25	Treff der Selbsthilfegruppe nach Krebs	ab 14:00 Uhr
			Mi 15.01.25	„Tolle Wolle“ Unser bewährter Handarbeitskurs für „Jedermann“	ab 15:00 Uhr
			Mi 22.01.25	Selbsthilfegruppe „Vital“ gemeinsames Kaffeetrinken Anmeldung erbeten unter (03 741)71 90 96	ab 15:00 Uhr
			Fr 10.01.25	Mut und Stärke Erfahrungsaustausch für MS Betroffene Anmeldung erbeten unter 017630158215	ab 15:30 Uhr

Gefördert von:

Öffnungszeiten: Montag - Freitag von 10:00 - 13:00 Uhr
Tel.: (037421) 72 68 95
E-Mail: tagespflege-oelsnitz@vs-vogtland.de

Öffnungszeiten: Montag - Freitag von 13:00 - 18:00 Uhr
Tel.: (037421) 27 27 1
E-Mail: mgh-oelsnitz@vs-vogtland.de
facebook: Mehrgenerationenhaus „Goldene Sonne“

Diese Maßnahme wird mitfinanziert aus Mitteln des vom Kreistag des Vogtlandkreises beschlossenen Haushaltes.

Stadtanzeiger · 20. Dezember 2024

21

Stadtwerke OELSNITZ/V.

Boxbachweg 2 · 08606 Oelsnitz/V.

Wir beraten Sie gerne in unseren Kundenbüros:

Strom & Gas

☎ 037421 408-40 | ✉ beratung@vogtland-energie.de

Internet, TV & Telefonie

☎ 037421 408-50 | ✉ beratung@oelsnitz.media

Öffnungszeiten:

Mo 9–12 Uhr und 13–16 Uhr Do 9–12 Uhr und 13–16 Uhr
Di 9–12 Uhr und 13–18 Uhr Fr 9–12 Uhr



www.stadtwerke-oelsnitz.de

Notrufe:

Strom: 037421 27945 · Gas / Wärme: 037421 21538



EISBAHN · OELSNITZ/V.

Größte Eisbahn der Region!

Mi-So: 14–19 Uhr
& in den Ferien täglich geöffnet

Liebe Kundinnen und Kunden,

Holen Sie sich jetzt Ihr exklusives Weihnachtspräsent mit unserem Couponbogen! Besuchen Sie uns im Dezember im Kundenbüro. Sind Sie noch kein Kunde? Kein Problem! Melden Sie sich jetzt an und profitieren Sie von unserem attraktiven Willkommensrabatt!

Smarte Tarife für Ihr Zuhause – regional und günstig!

STROM VARIO



Arbeitspreis:
32,45 ct/kWh

Grundpreis: 157,08 €/Jahr | Preise inkl. 19% MWSt.

✓ **Erstlaufzeit und Preisgarantie bis 30.06.2025**

ERDGAS FLEX



Arbeitspreis:
10,98 ct/kWh

Grundpreis: 178,50 €/Jahr | Preise inkl. 19% MWSt.

✓ **Erstlaufzeit und Preisgarantie bis 31.12.2025**

Liebe Kundinnen und Kunden,

wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben eine besinnliche Weihnachtszeit voller Freude und Glück! Möge das neue Jahr Ihnen Gesundheit, Erfolg und viele schöne Momente bringen.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen und Ihre Treue. Wir freuen uns darauf, Sie auch im kommenden Jahr zu begleiten!

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Herzlichst,
Ihr Team von den Stadtwerken OELSNITZ/V.

10€ GESCHENKT*

für Ihre Registrierung in unserem Bestandskundenportal!

+ Rabatte und Gewinnspiele exklusiv für Nutzer.

NEU!

Gleich loslegen!



KUNDENPORTAL

*10€ brutto geschenkt bei abgeschlossener Registrierung in unserem Kundenportal.



Strom · Erdgas · Internet · TV · Telefonie

VOGTLAND · ENERGIE | Eine Marke der Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH



SPORTNACHRICHTEN



SV Merkur 06 Oelsnitz e.V.

1. Mannschaft

24.01. 19:00 Uhr ATSV „Frisch Auf“ Wurzen
(Testspiel Sachsenklasse West)

Acht Hallenturniere für den Nachwuchs

Im nächsten Jahr organisiert der SV Merkur 06 Oelsnitz e.V. ganze acht Hallenturniere für die zahlreichen Nachwuchsmannschaften. Bei den ersten beiden Turnieren starten am **4. Januar** die jüngsten Kicker. Ab 8:30 Uhr spielen hier die beiden Teams der F-Junioren, nach dem Mittag treten dann ab 13:00 Uhr die G-Junioren in der heimischen Oelsnitzer Sporthalle an. Einen Tag später messen sich dann die C-Junioren ab 9:00 Uhr mit einem bunt gemischten Teilnehmerfeld. Der **18. Januar** steht dann ganz im Zeichen der E-Junioren. Vormittag kicken die beiden Teams der E1- und E2-Junioren um die Pokale, am Nachmittag ist dann noch ab 13:00 Uhr die Mannschaft von Kai Simmler am Start, welche im Punktspielbetrieb bereits als „D4“ antritt. Die Spielereltern kümmern sich um die Versorgung, die Einnahmen kommen vollumfänglich den Mannschaften zu Gute. Den Abschluss der Hallenturnierserie bilden dann am **1. Februar** um 8:30 Uhr und 13:00 Uhr die Mannschaften der D-Junioren und am **2. Februar** ab 9:00 Uhr die B-Junioren SpG Lauterbach/Oelsnitz. Die Kinder freuen sich über zahlreiche Zuschauer, die Spiele können Fans bei freiem Eintritt genießen. Ein großer Dank gilt deshalb den Sponsoren, Helfern und Unterstützern der Hallenturniere und dem Turnierorganisator Simon Görtz, bei dem alle Fäden zusammenlaufen.



Die E1-Junioren bejubelten im vergangenen Jahr den Sieg beim eigenen Hallenturnier (Foto: SV Merkur 06 Oelsnitz e.V.)

Wir danken unserer Kundschaft
für das entgegengebrachte Vertrauen
und wünschen ein frohes Weihnachtsfest
sowie ein glückliches, gesundes, neues Jahr.

 **SUZUKI-Servicepartner**
Dietmar Weidhaas

Breitenfelder Str. 2 • 08258 Siebenbrunn
Tel. (03 74 22) 30 58 • Fax 30 51 • weidhaas@suzuki-handel.de

MIT DIESEM WEIHNACHTSGRUSS VERBINDEN WIR
UNSEREN DANK FÜR DIE ANGENEHME
ZUSAMMENARBEIT UND IHR VERTRAUEN.

WIR WÜNSCHEN FÜR DAS NEUE JAHR GESUNDHEIT,
GLÜCK UND ERFOLG.



Gewerbegebiet Untermarxgrüner Straße 4 in 08606 Oelsnitz
Telefon 037421 / 123928

Wir wünschen all unseren
Kunden ein frohes Fest und
einen guten Rutsch!

TAXI
Stumpf

Taxiunternehmen

Mario Stumpf

Plauensche Straße 63 - 08606 Oelsnitz (Vogtl.)
Fax: 037421 / 27550 - Email: taxi-stumpf@gmx.de



037421 / 22765

Ihre Anzeige
buchen Sie unter

E-Mail: print@pccweb.de
Tel.: 037431 24 37 88



Mit dem Dank für das bisher erwiesene Vertrauen
und der Hoffnung auf eine weitere Zusammenarbeit
verbinden wir die besten Wünsche für ein frohes
Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr.

FLIESENLEGER

UWE KOCH

Fliesen-, Platten-, Mosaikverlegung

Alte Plauensche Straße 17 • 08606 Oelsnitz/V.
Mobil 0170 90 62 755 • fliesenleger-koch@t-online.de





Wandersperken Oelsnitz/Vogtland e.V.

09.01. Erste Vereinstour im neuen Jahr, Treff für alle Gruppen ist um 9:00 Uhr auf dem Parkplatz des Elstertalstadions in Oelsnitz/Vogtl.

25.01. Vereinstour von Altensalz über den Badestrand nach Voigtgrün, Treff für alle Gruppen ist um 9:00 Uhr auf dem Parkplatz des Elstertalstadions in Oelsnitz/Vogtl.

Gäste zu den Wanderungen sind herzlich willkommen. Die Organisatoren bitten um rechtzeitige Anmeldung. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Vereins www.wandersperken.de erhältlich.



Treppensteigen lohnt sich!

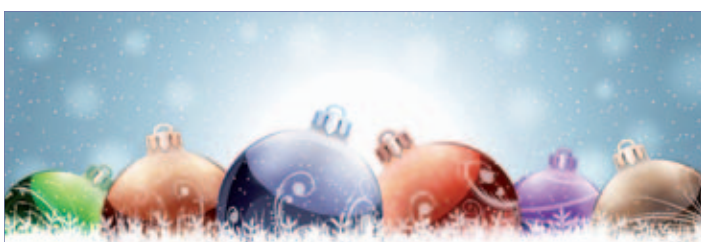
Für Junggebliebene und die, die die tägliche Portion Fitness beim Treppensteigen als willkommene Herausforderung sehen.

Wir bieten wahlweise

10% Erlass im 4. Obergeschoss
15% Erlass im 5. Obergeschoss
oder
1 Monat mietfrei wohnen im 4. oder 5. Obergeschoss

Erlass gilt jeweils für die Kaltmiete. | Dieser Bonus gilt nur für Objekte ohne Fahrstuhl.

OEWOG ☎ 0374 21/495-0 ✉ info@oewog.de 🌐 www.oewog.de



*Wir wünschen Ihnen
frohe Weihnachten und
ein gutes neues Jahr
verbunden mit Dank
für die vertrauensvolle
Zusammenarbeit.*

**RECHTSANWALTS- UND STEUERKANZLEI
ALBERTER & KOLLEGEN**

Plauener Straße 8 • 95028 Hof • Tel. 0 92 81 - 72 40-0
email: info@alberter.de • www.alberter.de • www.blitzerrecht.de



müller
Dachdeckerfirma
- seit 1946 -

Jürg Müller
Raschauer Str. 64 | 08606 Oelsnitz
Tel.: 037421 / 23089
mobil: 0172 / 701125



**Wir wünschen unseren Kunden
FROHE WEIHNACHTEN
und ein gesundes neues Jahr.**

**Jeanette's
Blumenstübchen**
Floristik zu allen Anlässen

Inh. Jeanette Müller
Raschauer Straße 64 • 08606 Oelsnitz
Tel.: 037421 / 70347



- Parkmöglichkeiten direkt vorm Blumengeschäft
- auf dem Betriebsgelände d. DDF Müller

*Mit den besten Weihnachtsgrüßen verbinden wir unseren Dank
für Ihr Vertrauen und Interesse an unserer Arbeit und
wünschen Ihnen für das neue Jahr viel Glück und Erfolg!*

Elektro Lehmann Meisterbetrieb - Ihr Partner

Elektrotechnik Meister René Lehmann
Elektroinstallation / Modelleisenbahn

Untere Kirchstrasse 8 • 08606 Oelsnitz/Vogtl. • Telefon (037421) 22801
E-Mail: ElektroLehmann@t-online.de • www.ModellbauLehmann.de





Festlich im Vogtland

Für die festliche Zeit nur das Beste: Mit Fleisch aus der Region und traditionellem Handwerk bringen wir – **Ihre Fleischerei Wetzstein** – vertraute Qualität auf den Weihnachtstisch.

WEIHNACHTLICHER GENUSS

- Weihnachtssalami
- Räucherschinken
- Räucherlendchen

WILDE WEIHNACHTEN

- Wildschweinschinken
- Wildschwein-, Reh- und Hirschbraten

... UND NOCH MEHR WILD!

Wildschweinsalami – vielfältiges Angebot aus eigener Produktion

Wir wünschen Ihnen schöne Weihnachten!



Wir sind Mitglied der Fleischnetz-Familie

Fleischerei Wetzstein 4x im Vogtland

Werda • Oelsnitz i.V. am Markt • Oelsnitz i.V. im Elstercenter • Bergen

www.fleischerei-wetzstein.de

ÜBRIGENS:
Wir suchen Verstärkung!
m/w/d

Jetzt bewerben.

Zum Verschenken:
Unsere weihnachtlichen Präsente
und Geschenkgutscheine!



Bestattungsinstitut Trauerhilfe „Heimkehr“ GmbH

In Zeiten des Abschieds stehen wir Ihnen mit unserer langjährigen Erfahrung zur Seite.

Gemeinsam gestalten wir die Bestattung nach Ihren Wünschen und Ihren Preisvorstellungen.

**Kontaktieren Sie uns
für ein unverbindliches Gespräch.**

Tel.: 037421 | 22 35 3

www.trauerhilfe-heimkehr.de





GLOBUS Weischlitz

Das Jahr 2024 verabschiedet sich und begrüßt das Neue Jahr 2025!

Freuen Sie sich bereits jetzt auf **31 Jahre GLOBUS**. Wir feiern Geburtstag mit großartigen Angeboten und Aktionen! **Geburtstagsstorte, Sektempfang oder Glückskäferaktion** – freuen Sie sich auf mehr und kommen vorbei.

Nähere Infos finden Sie auf unserer Homepage.

Kinder unter 1,10 m essen gratis*



* Wenn die Begleitperson ein Hauptgericht bestellt, genießen Kinder unter 1,10 m Körpergröße und Babys ihr Essen umsonst.

4⁷⁰

Kleines gemischtes Frühstück

2x Brötchen, Wurst und Käse; 1x Butter; 1 Ei, dazu Kaffee ohne Ende in unserer Gastronomie

Uns können Sie gerne auf die Finger schauen. Jetzt zum Gläsernen GLOBUS anmelden.

Am 15.01. & 19.02.2025 von 16.00 bis 18.00 Uhr

Anmeldung an unserer Information oder online



globus.de/einblicke

Großes GLOBUS Showfeuerwerk

Freuen Sie sich auf ein Show-Feuerwerk am **27.12.2024, ab 17.30 Uhr** auf unserem Parkplatz neben dem Baumarkt. Hier können Sie live eine Auswahl aus unserem großen Feuerwerkssortiment erleben, welches Sie **ab dem 28.12.2024** in unserer Markthalle kaufen können.

Genießen Sie ab 16.30 Uhr bei musikalischer Unterhaltung frische Roster und Glühwein im Außenverkauf vorm Restaurant.

Findet nur bei optimalen Wetterbedingungen (kein Wind) statt.



Unser Feuerwerksverkauf startet gesetzlich ab 28.12.2024.

GLOBUS Handelshof St. Wendel GmbH & Co. KG
Markthalle Weischlitz

Taltitzer Straße 80,
08538 Weischlitz
Telefon: 037436 29-0
Telefon Baufachmarkt: 037436 953
globus.de/weischlitz
info-mhwilz@globus.de

Gesellschaftssitz:
Am Wirthembösch, 66606 St. Wendel

Markthalle:

Mo–Sa 08.00–20.00 Uhr

Waschstraße:

Mo–Sa 09.00–18.00 Uhr
Verkürzte Winteröffnungszeiten



Sonderöffnungszeiten:

24.12.2024 & 31.12.2024
von 08.00–14.00 Uhr
feiertags geschlossen





Wanderfreunde Triebeltal e.V.

19.01. Winterwanderung in der Umgebung von Rehau (ca. 8 km),
Treff ist um 13:00 Uhr am Wanderparkplatz Bushaltestelle
„Franzosengräber“ im Rehauer Ortsteil Ludwigsbrunn, an-
schließend ist eine Einkehr in Raitschin geplant

Weitere Informationen und Termine sind auch unter
www.wanderfreunde-triebeltal.de erhältlich.



TSV Oelsnitz - Handball

1. Männermannschaft - Bezirksliga

19. 01. 16:00 Uhr ZHC Grubenlampe II

2. Männermannschaft - Kreisliga

19.01. 13:15 Uhr SV Sachsen 90 Werdau II



VSV Oelsnitz e.V. - Volleyball

18.01. 19:00 Uhr VSV Oelsnitz- VGF Marktredwitz

Nachdem die Drittligaherren auch das letzte Heimspiel des Jahres
Anfang Dezember gegen den SV Schwaig II mit 1:3 verloren, sind
die Sperkenstädter dann im Januar zunächst beim ASV Dachau II
und beim WWK VCO München gefordert, bevor dann am 18. Janu-
ar das Heimspiel gegen den VGF Marktredwitz ansteht. Die letzte
Begegnung im Januar wird dann am 25. Januar beim derzeitigen
Spitzenreiter TSV Eibelsfeld stattfinden.



Winter-Sportgames

Der SV Eintracht Eichigt e.V. lädt zu den „Winter-Sportga-
mes 2024“ vom **27. bis 30. Dezember** ein. Hier steht am
27. Dezember das Skatturnier im Sportlerheim Eichigt auf dem Pro-
gramm. Beginn ist um 14:00 Uhr, die Startgebühr beträgt 5,00 Euro.
Am 28. Dezember erwartet das E-Dart-Turnier hier im Sportlerheim
die Teilnehmer, Beginn ist um 16:30 Uhr, der Einlass ist bereits um
15:30 Uhr. Das Startgeld beträgt 5,00 Euro (+ Steckgeld), der Spiel-
modus ist 301 Masterout - Best of 3. Am 28. Dezember findet das
Volleyballturnier in der Turnhalle Eichigt statt, Beginn ist hier um
11:00 Uhr. Der 29. Dezember steht ganz im Zeichen des „Spiele-
nachmittags für Jung und Alt“ im Sportlerheim Eichigt in der Zeit
von 14:30 bis 17:30 Uhr. Der 30. Dezember wartet dann mit dem
„Tischtennisturnier für Nichtaktive“ auf, der Beginn in der Turnhalle
Eichigt ist dabei auf 15:00 Uhr angesetzt.

*Ein friedliches Weihnachtsfest und
alles Gute für das kommende Jahr
wünscht Ihnen*



ELTERMANN

Anlagen- & Gartenservice, Hausmeisterdienste
08606 Oelsnitz/V., Pestalozzistr. 39, Ecke Kantor-Georgie-Str.
Tel. 037421 / 20510 · Funk 0175 / 403 67 66



**Wir wünschen ein besinnliches Weihnachtsfest
Zeit zur Entspannung und
viele Lichtblicke im kommenden Jahr**



JENS KOCH
Kfz - Sachverständigenbüro
Gutachten und mehr

Nichts geht über Anprobieren!



Giro Skihelm ~~129,95~~ € für 79,- €



Weste CMP ~~129,95~~ € für 88,- €



Beratung und Anpassung



große Auswahl zu kleinen Preisen



PRO BIKE
Frieder Jäckel
Plauensche Straße 1–3
08606 Oelsnitz

Telefon (037421) 28053
www.probike-oelsnitz.de

...gesegnete
Weihnachten und
ein gutes neues Jahr!

Vorlesetag in Eichigt

Kurzfristig musste Ministerpräsident Michael Kretzschmer seinen in Eichigt geplanten Besuch absagen. Gekommen war als Vertretung Staatssekretär Dr. Frank Pfeil – und zwar zum Vorlesetag in den vollen Saal des Eichigter Bürgerhaus. Der ausgebildete Pädagoge fand schnell einen sehr guten Draht zu den Mädchen und Jungen der Eichigter Grundschule, der auch selbst aus dem Buch „Der war's“ von Juli Zeh und Elisa Hoven vortrug. Anschließend führten Bürgermeister Stephan Meinel und Schulleiterin Kathrin Meinel ihn durch die Schule mit Küche, Sporthalle und Kita. Beeindruckt zeigte sich der Gast aus der Landeshauptstadt beim gemeinsamen Mittagessen von der gemeindeeigenen Schulküche.



Volles Haus zum Vorlesetag mit Staatssekretär Dr. Frank Pfeil im Bürgerhaus
(Foto: Christoph Stölzel)

Das Team der Autohaus Scholz GmbH

**wünscht Ihnen ein gesegnetes
Weihnachtsfest und ein glückliches
und zufriedenes neues Jahr.**



Scholz
Autohaus Scholz GmbH

VW
Service

Audi
Service

SKODA

Willy-Brandt-Ring 10, 08606 Oelsnitz/V.
Tel.: 037421-22112, www.autohausscholz.de

© Foto: Tauber, picabay.de

Lasst uns ~~kriegstüchtig~~ **friedenstüchtig** werden!

**... für uns alle dringlicher
und wichtiger denn je!**

Möge der Weihnachtsstern überall auf der Welt
ein friedlicher sein und bis in die Herzen der
Menschen leuchten. Wir wünschen allen
frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Ihre Buchhandlung am Markt
Kathrin Jakob und Mitarbeiter

Markt 5 | Telefon 037421.23633 | www.buch-oelsnitz.de

BUCH
HANDLUNG
AM MARKT

Projekttag in Gärtnerei

Im Rahmen einer weihnachtlichen Projektwoche an der Grundschule „Am Karl-Marx-Platz“ nutzte die Klasse 4b Ende November das Angebot der Gärtnerei Tröltzsch, Gestecke zu basteln. Mit sichtlicher Freude machten sich die Kinder mit einigen Eltern und der Lehrerin auf den Weg. Mit viel Geschick entstanden aus Zweigen und allerlei Schmuck hübsche Adventsgestecke. Im Gepäck hatten die Kinder aber auch Geschenke für die immer freundlichen Angestellten.



Auch für die Mitarbeiter hatten die Schüler etwas mitgebracht
(Foto: Grundschule „Am Karl-Marx-Platz“)

Lichterfest an Grundschule

Die „Grundschule unterm Regenbogen Bobenuekirchen“ hat in Oelsnitz/Vogtl. am Geschicklichkeits-Leichtathletik-Wettbewerb mit neun anderen Schulen teilgenommen. Mit großer Aufregung, Freude und toller Teamfähigkeit konnte die Schule hier wohlverdient den dritten Platz belegen. Lustig und aufregend ging es dann auch Ende November zum Lichterfest mit einer etwas anderen Aufführung des Stückes „Frau Holle“ weiter. Die Eltern und Erzieher des Kinderhauses Regenbogen und der Grundschule unterm Regenbogen brachten den Kindern und Besuchern in der Kirche Bobenuekirchen das Märchen auf humorvolle Art und Weise näher. Danach ging es mit Kerzen in der Hand von der Kirche auf den Pausenhof, wo ein toller kleiner Adventsmarkt mit gemütlichem Beisammensein auf alle wartete. Am Nikolaustag besuchten die Schüler dann das Theater Plauen-Zwickau und erlebten dort das Stück „Der Nikolaus und seine Frau“, das von der Tanzgruppe des Spiel-Spaß-Kindertreffs Plauen gestaltet wurde. Die Lehrerinnen und Lehrer möchten sich an dieser Stelle bei allen Eltern für das entgegengebrachte Vertrauen und bei allen Unterstützern bedanken.

**Frohe Weihnachten
und alles Gute für 2025**

wünscht

AUTO ENDERS
KFZ-MEISTERBETRIEB

Erik Enders
Geschäftsführer

**Mehrmarkenbetrieb
Spezialist für Kia und Isuzu**

Auto Enders e. Kfm., Schillerstr. 10, 08606 Oelsnitz/V.
Tel.: (037421) 23700, www.auto-enders.de

*Besinnliche Weihnachtsfeiertage und
alle guten Wünsche für ein gesundes und
erfolgreiches neues Jahr wünscht Ihnen...*

Maurermeister Liebender

 *...einfach alles am Bau!*

08606 Oelsnitz, Am Johannisberg 8, Tel. 037421-22 421, Fax: 22 433
Mobil: 0173 91 56 653, E-Mail: info@liebender-bau.de

Zoo- und Angelcenter
am Stadion

Wir wünschen Ihnen ein
schönes Weihnachtsfest und
dass die feierliche Stimmung
lange anhält...

Katrin Eltermann
Otto-Riedel-Str. 1b · 08606 Oelsnitz
Tel./Fax: 03 74 21 / 7 03 12

Mit den besten Weihnachtsgrüßen
verbinden wir unseren Dank für Ihr Vertrauen
und Interesse an unserer Arbeit
und wünschen Ihnen für das neue Jahr
viel Glück und Gesundheit!

Michael Keilhack
BAUDIENSTLEISTUNGEN
Hochbau · Tiefbau · Ausbau
Vom Keller bis zum Dachgeschoss

08606 Oelsnitz
Untermarxgrüner Weg 4
Tel.: (037421) 70 79 4
Fax: (037421) 70 79 5
Funk: 0179 539 54 17





Tolle Leistungen zur Matheolympiade

In den letzten Wochen war viel los am Julius-Mosen-Gymnasium: Mitte November besuchten die Schülerinnen und Schüler der tschechischen Partnerschule, dem Gymnasium Cheb. Die Oelsnitzer Schüler. Gemeinsam verbrachten tschechische und deutsche Jugendliche einen Vormittag, lernten sich kennen und stellten ihre erworbenen Fremdsprachenkenntnisse unter Beweis. Das Treffen bildete dabei den Startschuss für die Wiederbelebung dieser deutsch-tschechischen Schulpartnerschaft, die bereits seit 1967 besteht und wurde finanziell vom deutsch-tschechischen Zukunftsfonds unterstützt. Im November fand zudem der traditionelle Hausmusikabend statt, bei dem Schülerinnen und Schüler das Publikum mit Musik und Tanz begeisterten. Zudem wurden bei der 64. Matheolympiade viele hervorragende Leistungen erzielt, zwei der Jugendlichen konnten sich hier sogar für die nächste Stufe qualifizieren. Auf Hochtouren laufen derzeit die Vorbereitungen für die im Januar geplanten Veranstaltungen wie den **Tag der offenen Tür am 11. Januar** und die **Theaterkomödie „Gleich geht's los“ am 15. und 16. Januar** im König Albert Theater Bad Elster. Auch für den Robotik-Wettbewerb **JMG Robotics**, der im Oktober 2025 zum zweiten Mal an der Schule stattfinden wird, arbeiten die Schüler bereits fleißig. Möglich ist die Durchführung dank Fördermitteln aus der Richtlinie Initiative Digitale Schule Sachsen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus. Weiterführende Informationen und aktuelle Hinweise finden Interessierte zudem auf der Internetseite: www.mosengymnasium.de.



Auch mathematisch gab es gute Leistungen: die Teilnehmer der 64. Matheolympiade (Foto: P. Feustel)

WF Dipl. Betriebswirt (FH)
WOLFGANG FRITSCH
Vereidigter Buchprüfer/Steuerberater

Unsere Leistungen:

- ⊙ Freiwillige Prüfungen von Jahresabschlüssen
- ⊙ Pflichtprüfungen von Jahresabschlüssen (§ 316 HGB)
- ⊙ Prüfungen nach § 34f Finanzanlagenvermittlungsverordnung
- ⊙ Due Dilligence
- ⊙ Jahresabschlusserstellung für alle Rechtsformen
- ⊙ Erstellung von Steuererklärungen
- ⊙ Einkommensteuererklärungen, auch für Rentner und Pensionäre
- ⊙ Lohn- und Baulohnabrechnungen
- ⊙ Finanzbuchhaltung (Unternehmen online)
- ⊙ Nachfolgeregelungen
- ⊙ Erbschaft- und Schenkungsteuererklärungen
- ⊙ Unternehmensbewertung
- ⊙ Existenzgründungsberatung
- ⊙ Betriebswirtschaftliche Beratung

Obere Kirchstr. 1 • 08606 Oelsnitz • Tel. 037421 - 209-00 • Fax 037421 - 212-13
www.steuerberater-fritsch.de • info@steuerberater-fritsch.de

*Frohe Weihnachten
& ein gesundes neues Jahr*



08261 Arnoldsgrün • Raasdorfer Straße 10 • ☎ 037464/88572
KFZ-Meisterbetrieb • Reifenservice • Autoverwertung
Schrotthandel • Abschleppdienst • Containerdienst



Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
03944 - 36160

WOHNMOBIL-CENTER
Am Wasserturm

www.wm-aw.de

BESTATTUNGEN



Hannemann & Bauerfeind



Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.

Rosa-Luxemburg-Straße 8 • 08606 Oelsnitz
Telefon 037421 - 704861 • Mobil 0176 61 07 09 56
Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause.

**Wenn der Mensch den Menschen braucht,
dann sind wir für Sie da.**

Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden des Lebens und Sterbens zur Seite, mit ehrlichen Worten, helfenden Händen und einem fairen Preis. Mit uns gestalten Sie den letzten Weg Ihres verstorbenen Angehörigen angemessen und würdevoll, wir begleiten Sie in der Trauerzeit und wir unterstützen Sie bei allen notwendigen Entscheidungen. Ihre Fragen beantworten wir gerne jederzeit persönlich, nicht nur bei der Anmeldung eines Trauerfalls. Denn wir sind für Sie da, wenn der Mensch den Menschen braucht.



TERMINE

Bücherbus

Eichigt, Grundschule

Donnerstag, 23.01. 09:30 - 11:30 Uhr

Bösenbrunn, OT Bobenneukirchen, Dorfplatz

Dienstag, 28.01. 09:30 - 11:30 Uhr

Triebel/Vogtl., Feuerwehr

Dienstag, 28.01. 12:00 - 13:00 Uhr



Ferienfreizeiten im Schullandheim

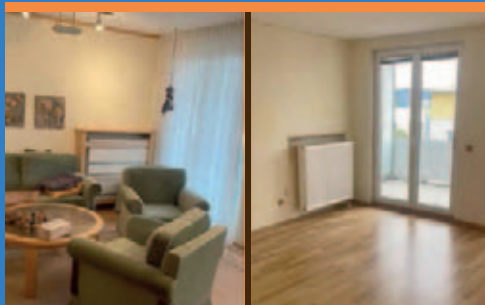
In den kommenden Ferien heißt es „An die Töpfe fertig los!“ im Schullandheim „Am Schäferstein“ in Limbach bei Reichenbach. In diesem Ferienlager dreht sich fast alles ums Kochen und Backen. In diesen Ferienlager habt die Teilnehmer die Kochmütze auf und können sich selbst in der Küche ausprobieren und den Geschmackssinn auf die Probe stellen. Neben der Zubereitung von leckeren Speisen stehen ebenfalls kreative Tischdekorationen mit auf dem Programm. Zudem haben die Kinder die Möglichkeit, für zu Hause selbst eigene Tassen, Becher oder Teller zu töpfen. Zudem besteht bei der Küchenparty im Best Western Hotel in Plauen die Möglichkeit, den Profis bei der Arbeit über die Schulter schauen und den einen oder anderen Tipp mit nach Hause nehmen. Aber auch der Spaß soll nicht zu kurz kommen. Abseits von Küche und Backofen gibt es Spaß und Action auf der Bowlingbahn. Darüber hinaus erwarten die Teilnehmer einige weitere Aktionen im Schullandheim. Das Angebot „Winterferienspaß im Vogtland“, das vom **16. bis 22. Februar** stattfindet, ist für Kinder von 10 bis 15 Jahren angelegt und kostet 299,00 Euro. Im Teilnahmepreis sind die Übernachtungen, Vollverpflegung, das komplette Aufenthaltsprogramm und Betreuung enthalten. Die Anmeldung und weitere Informationen sind direkt im Schullandheim Limbach per Telefon (0 37 65) 305 569 - montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 15.00 Uhr - oder unter www.schullandheime-vogtland.de erhältlich.



**Klempner
Installateur**

Klempner- und Installateur GmbH Oelsnitz
Alte Bahnhofstraße 15
08606 Oelsnitz
Tel. 037421 22444
www.klempner-installateur.de
info@klempner-installateur.de

*Wir sagen Danke, all unseren Kunden und Geschäftspartnern für das entgegengebrachte Vertrauen.
Wir wünschen ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr 2025!*



ESGO
Für eine
saubere Umwelt

ESGO Entsorgung und
Stadtbeleuchtung GmbH
Am Jahnteich 4a, 08606 Oelsnitz/V.
Tel. 037421/49113

1. ESGO HALLENTRÖDELMARKT - FLOHMARKT

Wann: 18.01.2025 von 8.00 - 14 Uhr

Wo: LKW-Halle der ESGO GmbH

Am Jahnteich 4a, Oelsnitz/V.

Tischbestellungen für Händler unter: postmaster@esgo.de

An diesem Tag auch Aufkauf Schrott und Altpapier zum Sonderpreis!

UNSERE LEISTUNGEN

- ▶ **Wohnungs- & Hausberäumung (besenrein)**
Beräumung von Grundstücken,
Garagen, Gärten ...
- ▶ **Miettoilettenservice**
- ▶ **Container 5 - 36 m³**

Öffnungszeiten: Mo.-Do. 6:30-15:30 Uhr und Fr. 6:30-14:00 Uhr • www.esgo.de



Offener Treff im „Neuen Leben“



Zu Beginn des neuen Jahres finden im „Neuen Leben“ in der Adolf-Damaschke-Straße 101 wieder die beliebten Kurse und Kreativwerkstätten in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr statt. So lockt am **6., 13., 20. und 27. Januar** dabei das „Kochstudio“ mit kulinarischen Erfahrungen, während am **7., 14., 21. und 28. Januar** der „Spiel- und Bastelnachmittag“ auf dem Plan steht. Zudem ist am **8., 15., 22. und 29. Januar** der „Bastelnachmittag“ angesetzt. Neu im Januar ist das Angebot „Gesprächsrunde“, hier können die Teilnehmer Wünsche, Ideen und Sorgen äußern. Dieses Angebot findet am **9., 16., 23. und 30. Januar** statt, der offene Treff mit Billard, Tischtennis oder Dart am **10., 17., 24. und 31. Januar** bildet einen guten Wochenausklang. Im Kinder- und Jugendzentrum „Goldene Sonne“ am Rudolf-Breit-scheid-Platz stehen am **6., 13., 20. und 27. Januar** unter dem Titel „Playtime“ Spiele, Rätsel und Puzzles im Fokus, während am **7., 14., 21. und 28. Januar** „Küchenkreationen und gemeinsames Kochen“ locken. „Winteroutdooraktivitäten“ wie Schneemann bauen oder Schlitten fahren finden am **8., 15., 22. und 29. Januar** statt, während am **9. und 23. Januar** die Kreativwerkstatt mit Basteln die Teilnehmer erwartet. Am **16. und 30. Januar** steht dann hier die „Kreativwerkstatt“ unter dem Fokus „Aquarelle“. Der „Turniertag“ mit Bingo findet dann am **10., 17. und 24. Januar** statt. Die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit weisen darauf hin, dass beide Einrichtungen am **2. und 3. Januar** geschlossen sind, zusätzlich ist das Kinder- und Jugendzentrum „Goldene Sonne“ am **31. Januar** geschlossen. Weitere Informationen und Anmeldungen zu den Angeboten sind bei der Kinder- und Jugendarbeit Oelsnitz telefonisch unter (03 74 21) 72 00 69 und per Mail an kja-oelsnitz@vs-vogtland.de möglich.

*Wir bedanken uns bei
unseren Kunden für das
entgegengebrachte Vertrauen.*

*Eine frohe Weihnachtszeit und
ein gesundes neues Jahr
wünscht das Team*

D&S AGRI GmbH



D&S AGRI GmbH
Landtechnik | Fördertechnik | Reinigungstechnik

Hartmannsgrüner Waldweg 1a, 08606 Oelsnitz/V.

Tel. 037421/70789-0

E-Mail: info@dus-agri.de, www.dus-agri.de





OEWOG
Oelsnitzer
Wohnungsbaugesellschaft mbH

happy new year

Liebe Mieterinnen und Mieter, liebe Geschäftspartner,
wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und die Zusammen-
arbeit in diesem Jahr. Möge das neue Jahr Ihnen
Gesundheit, Glück und Erfolg bringen.

Einen guten Rutsch und ein frohes neues
Jahr wünscht Ihnen

Ihr Team der OEWOG



OEWOG ☎ 0374 21/495-0 ✉ info@oewog.de 🌐 www.oewog.de

Beratungsmobil der Krebsgesellschaft

Das Beratungsmobil der Sächsischen Krebsgesellschaft e.V. kommt am **28. Januar** von 9:30 bis 11:30 Uhr auf den Oelsnitzer Marktplatz. Die Sächsische Krebsgesellschaft e.V. informiert dort über ihre Angebote und Veranstaltungen. Bei Bedarf steht Frau Schönherr, Onkologin bei der Sächsischen Krebsgesellschaft e.V., für Sozialberatung im Zusammenhang mit einer Krebserkrankung zur Verfügung. Das Beratungsmobil ist beheizbar. Mit dem Einsatz des Beratungsmobils berät und informiert die Sächsische Krebsgesellschaft e.V. zum Thema Krebs, wohnortnah, persönlich und kostenfrei. Ratsuchende Betroffene, Angehörige und Interessierte können dadurch Informationen zu sozialrechtlichen Fragen, Veranstaltungen, aktuellen Projekten, Selbsthilfegruppen und weiteren Ansprechpartnern erhalten.



Das Beratungsmobil macht Station in Oelsnitz/Vogtl.
(Foto: Sächsische Krebsgesellschaft e.V.)

Ein besinnliches Weihnachtsfestes sowie viel Glück und Gesundheit für das Neue Jahr 2025 wünschen wir allen unseren Kunden und bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen.

König
Mineralöle GmbH

Dorfstraße 1
08233 Treuen
Tel.: 037468-2 362

Die besinnliche Zeit des Jahres bricht an - Weihnachten steht vor der Tür und es ist an der Zeit „Danke“ zu sagen.
Danke für das Vertrauen und für die Treue!
Ich wünsche Ihnen zauberhafte Weihnachten und ein mit Zufriedenheit und mit Gesundheit gefülltes neues Jahr!

SINCE **H** 2018

FRISEUR SALON
HAPPY HAIR
PEGGY NEUMERKEL

HANNEMANN
DACHDECKERMEISTER



Dachdeckerei • Dachklempnerei • Zimmerei

**Baumkletterer/
Spezialbaumfällung**

08606 Gemeinde Mühlental • Holzmühle 1

☎ 0172-87 60 526



Mit den besten Weihnachtsgrüßen verbinden wir unseren Dank für Ihr Vertrauen und Interesse an unserer Arbeit und wünschen Ihnen für das neue Jahr viel Glück und Erfolg.

vhs Volkshochschule
Vogtland

BUNTMETALL-HANDEL
RAMONA PETER

Wir sagen DANKE.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest, zum Jahreswechsel Freude und Glück, im neuen Jahr Optimismus, Gesundheit und Erfolg.

SALE im Dezember

60% 70% 80% 90%

Alles muss RAUS!

Elektro-Service PUGGEL
Wir leben Solar. Leben Sie mit!

Nutzen Sie die Gelegenheit, um beim Ausverkauf unseres Ladengeschäfts, tolle Schnäppchen zu ergattern – bis zu **90 % Rabatt** warten auf Sie!
Hauptstraße 77 • 08261 Schöneck • www.puggel.de



Kleintierausstellung in Pabstleithen

Zum Auftakt im neuen Jahr lädt der Kleintierzuchtverein Tiefenbrunn e.V. am **11. und 12. Januar** zur traditionellen Kleintierzuchtausstellung in die „Alte Schule“ von Pabstleithen ein. Etwa 170 Tiere - Hühner, Hasen, Tauben, Enten - warten auf große und kleine Besucher. Am Samstag ist von 9:00 bis 17:00 Uhr und am Sonntag von 9:00 bis 15:00 Uhr geöffnet, zudem sorgen die Mitglieder des Vereins im Wirtshaus für die passende kulinarische Versorgung.



Ausstellung im Bürgerhaus Eichigt am 18./ 19. Januar 2025 mit Tombola

Samstag 9 – 17 Uhr
Sonntag 9 – 15 Uhr

Kleintierzuchtverein Eichigt und Umgebung e.V.

MusicalWerkstatt 2025

In der zweiten Winterferienwoche startet sie: die MusicalWerkstatt 2025. Kinder und Teens von der 2. bis 8. Klasse können sich eine Woche lang ausprobieren im Chorsingen, Sologesang oder auch Schauspielerei. Am **1. März** um 15:00 Uhr soll dann in einer großen Aufführung in der Oelsnitzer Jakobikirche das Adonia-Musical „David wird König“ präsentiert werden. Vom **24. Februar bis zum 1. März** treffen sich Interessierte täglich von 9:30 Uhr bis 16:00 Uhr in der Katharinenkirche Oelsnitz/Vogtl. zum Proben, Essen, Spielen und Basteln. Kosten: 50,00 Euro für Musicalheft, Proben-CD, T-Shirt, Verpflegung und Nachmittagsaktivitäten. Interessierte können sich ab sofort mit Namen, Adresse, T-Shirtgröße und Kontaktdaten bei Kantor Matthias Sandner (0176) 44 64 40 75 oder unter matthias@team-sandner.de anmelden, Anmeldeschluss ist der 25. Januar. Alternativ sind Anmeldungen auch über den QR-Code anbei möglich.



Morgner

HEIZUNG • BÄDER • DACH • SOLAR

Industriegebiet Am Johannisberg 1
08606 Oelsnitz/V., ☎ 03 74 21 / 2 43 99

Photovoltaikanlagen
Pelletsheizungen – Wärmepumpen



Objekt des Monats: Zu Besuch im Gefängnis

Anlässlich der Reihe „Objekt des Monats“ startet kurz vor dem Ende der Ausstellung über die Frauen-Strafanstalt Voigtsberg noch eine ausführliche Führung über das Voigtsberger Gefängnis an der Wende zum 20. Jahrhundert. Im März 1874 wurde die Königliche Landes-Strafanstalt Voigtsberg mit eigener Direktion errichtet und diente fortan als Gefängnis für Frauen. In den 50 Jahren bis 1924, in denen Schloß Voigtsberg der Unterbringung von Straftäterinnen diente, erfuhr die historische Anlage die größte bauliche Veränderung ihrer Geschichte und doch stehen die Schicksale der Frauen, die aus ganz Sachsen kamen und meist Haftstrafen zwischen drei Monaten und drei Jahren verbüßen mussten, im Mittelpunkt der Ausstellung. Originale Hafträume sind längst nicht mehr erhalten, aber auch die Nachbauten nach historischen Grundrissen geben das bedrückende Gefühl des Eingesperrtseins wieder. Anhand von Akten, Fotografien und historischen Gegenständen aus dem Strafvollzug zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik werden die Hintergründe der unterschiedlichen Straftaten und der Alltag im Gefängnis in der Zeit vor über 100 Jahren beleuchtet. Die Führung, die in etwa eineinhalb Stunden dauern wird, startet am Sonntag, **5. Januar, um 11:30 Uhr**. Die Führung ist dabei selbst kostenfrei, weitere Informationen sind unter www.schloss-voigtsberg.de und unter der Rufnummer der Museen Schloß Voigtsberg, (03 74 21) 72 94 84, erhältlich.



Besonders bemerkenswert das Lehrmodell einer typischen Zelle aus der Zeit um 1930, wie es in der Ausbildung für Gefängnisaufseher in Ludwigsburg zum Einsatz kam. Leihgabe des Strafvollzugsmuseums Ludwigsburg (Foto: Oelsnitzer Kultur GmbH)



Industrie- und Handelskammer
Chemnitz
Regionalkammer Plauen

Themenabend „Sicherheit im Einzelhandel“

Die IHK Regionalkammer Plauen bietet Unternehmern und Gründungsinteressenten regelmäßig Seminare und Workshops an. So findet der **„Sprechtag zur Unternehmensnachfolge“** am **3. Januar** in der Zeit von 9:00 bis 14:00 Uhr statt. Der Themenabend **„Sicherheit im Einzelhandel“** steht dann am **21. Januar** in der Zeit von 18:30 bis 20:30 Uhr im Fokus. In Zusammenarbeit mit der Polizeilichen Beratungsstelle Zwickau und der Sparkasse Vogtland widmet sich die IHK Regionalkammer Plauen hier diesem Thema, Geschäftsinhaber bekommen wertvolle Tipps u.a. zur Abwehr von Ladendiebstählen, wie die Tricks der Täter aussehen, welche rechtlichen Grenzen als Geschädigter vorliegen und welche sichere Bezahlverfahren existieren. Die kostenfreie Veranstaltung richtet sich an Geschäftsinhaber und Beschäftigte mit Kundenkontakt im Einzelhandel. Im Nachgang der Fachvorträge ist Zeit für individuelle Fragen vorgesehen. Am **24. Januar** findet dann die neue **Webinarreihe „Selbst ist die Frau - Frauen und Finanzen“** eine Fortsetzung. Hier möchte die IHK Regionalkammer Plauen mit der digitalen Veranstaltungsreihe für Unternehmerinnen, Frauen in Führungspositionen und Gründerinnen rund um die Themen Geld, Finanzen, Vorsorge und Stärkung der weiblichen Finanzkompetenz ansprechen. Im dritten Modul der digitalen Veranstaltungsreihe steht das Thema Notfallplanung im Fokus. Unter dem Motto „Das Leben ist wie zeichnen, nur ohne Radiergummi - Klartext zu Vollmachten und Verfügungen“ zeigt Jana Singer von der paladinum GmbH die wichtigsten Fragen auf, die sich im Notfall aus rechtlicher Sicht stellen und wie man die Handlungsfähigkeit für die Familie und das Unternehmen erhält, damit die wirtschaftliche Existenz sichert, den Familienfrieden und Lebenswerke schützt. Zudem lädt die IHK Regionalkammer Plauen touristische Unternehmen zu den **„Beratertagen zur Online-Sichtbarkeit im Tourismus“** am **27. und 28. Januar** ein. Zusammen mit dem Projektteam der Initiative „Tourismus 360Grad digital“ des Landestourismusverbandes Sachsen e.V. werden hierbei kostenfreie, individuelle Sprechstunden zur Online-Sichtbarkeit von kleinen und mittelständischen Betrieben der Tourismusbranche angeboten. Weitergehende Informationen zu den Sprechtagen, den Weiterbildungen und zu allen anderen Angeboten der IHK sowie Anmeldungen sind unter www.chemnitz.ihk24.de/wbplauen oder unter Telefon (03741) 214-0 erhältlich.

Raumausstattung LETTERER

Inh. Sylke Stasch

Dankbar wünsche ich
meiner werten Kundschaft
fröhliche Weihnachtstage und
ein gutes neues Jahr.

Gardinen, Sonnenschutz, Gardinenwaschservice
037421 27050



TAG DER OFFENEN TÜR

11.01.2025 | 10 - 13 UHR

MELANCHTHONSTRASSE 11
08606 OELS NITZ/V.

JULIUS-MOSEN-GYMNASIUM

www.mosengymnasium.de



Trauercafé im Zoephelschen Haus

Am Mittwoch, dem **8. Januar**, findet in der Zeit von **15:00 bis 17:00 Uhr** das Trauercafé des Ambulanten Hospiz- und Beratungsdienstes Nächstenliebe e.V. in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Oelsnitz/Vogtl. statt. Hierbei weist der Verein darauf hin, dass zudem Trauer-Einzelgespräche jederzeit auf Anfrage möglich sind. Für Fragen jeglicher Art, auch bei Anträgen, Patientenverfügungen oder Vorsorgevollmachten steht Betroffenen die Koordinatorin oder auch jeder der ehrenamtlichen Hospizhelfer (EAHH) gern zur Verfügung. Auf Wunsch kommen die Hospizhelfer des Hospiz- und Beratungsdienstes Nächstenliebe e.V. auch nach Hause und stehen mit ihrem theoretischen Wissen und praktischen Erfahrungen zur Seite. Auch nächtliche Sitzwachen sind in Akutsituationen nach Absprache möglich. Zudem werden auch betroffene Kinder und Familien mit eigens dafür ausgebildeten ehrenamtlichen Hospizhelfern für Kinder betreut. Die 24-Stunden-Rufbereitschaft des Vereins ist unter Telefon (0163) 6 14 90 65 erreichbar. Der Verein informiert zudem, dass ab dem 3. Januar ein neuer Kurs zur Ausbildung von Kinderhospizlern startet. Grundkenntnisse seien nicht erforderlich; etwas Zeit und Empathie aber schon.



Brennstoffe
nagler

wünscht
Frohe Festtage

www.brennstoffe-nagler.de

Bahnhofstr.29
08538 Weischlitz
OT Reuth

☎ 037435/5303

ANWALTSKANZLEI
BANG

CHRISTIANE ILKA BANG
FACHANWÄLTIN FÜR ERBRECHT

ERBRECHTSKANZLEI
Erbauseinandersetzungen
Pflichtteilsrecht
Testamentsgestaltung
Nachlassverwaltung

Anwaltskanzlei Bang
Am Hummelberg 2
08626 Adorf/V.

+49 (0) 374 23 50 02 40 | POST@KANZLEIBANG.DE

Blutspendetermin

Gymnasium Oelsnitz,
Melanchthonstraße 11



Dienstag, 14. Januar

14:30 - 19:00 Uhr

Änderungen vorbehalten! Bei Fragen können sich Spendenwillige an die Kolleginnen und Kollegen des Service-Centers unter (08 00) 1 19 49 11 wenden. Zudem ist unter www.blutspende-nordost.de ein Online-Spende-Check verfügbar, bei dem die wichtigsten Kriterien zur Spendenzulassung abgefragt werden.

verbraucherzentrale

Sachsen

Energieberatung der Verbraucherzentrale Sachsen im Rathaus Oelsnitz/Vogtl.

Am **7. Januar** findet im Rathaus Oelsnitz/Vogtl. in der Zeit von **14:00 bis 16:30 Uhr** die **kostenfreie, persönliche** und unabhängige Energieberatung, u. a. zu Themen wie Energiesparen im Haushalt, der Heizkostenabrechnung, energiesparenden Heizsystemen wie Wärmepumpen, Solar, Holz oder der Stromsparberatung, statt. Im Fokus stehen zudem Themen wie der bauliche Wärme- und Feuchteschutz, der Gebäude-Energieausweis oder auch die Beratung zu etwaigen Fördermitteln. **Die telefonische Anmeldung ist unter (0800) 809 802 400 (kostenfrei), (0 37 44) 21 96 41 (VZS Auerbach) oder (03 74 67) 2 01 35 (Energieberater) notwendig.** Weiterhin gibt es die Beratungsangebote einschließlich Beratungsbericht bei Interessierten zu Hause zum baulichen Wärmeschutz, der Heizungsanlage oder der Solaranlage. Auch spezielle Energie-Checks, bei denen die Effizienz vorhandener Anlagen mit Messgeräten beurteilt wird, sind möglich, alles mit nur 40,00 Euro Zuzahlung. Beratungen zum Strom- oder Wärmesparen sind kostenfrei. Außerdem macht der **Beratungsbus** der Verbraucherzentrale Sachsen jeden ersten Freitag im Monat zum Markttag einen Stopp auf dem Oelsnitzer Marktplatz. So stehen dort am **3. Januar in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr** die Mitarbeiter für Anfragen bereit. Verbraucher können einen geeigneten Beratungstermin telefonisch unter (0 37 44) 21 96 41 oder (03 41) 696 29 29 buchen. Das erspart Wartezeiten, denn die Beratung vor Ort ist sowohl mit als auch ohne Termin möglich. Zum Beratungsspektrum gehören zum einen Rechtsberatungen zu allgemeinen Kaufverträgen (z.B. Auto-, Möbel-, Haushaltsgerätekauf), am Telefon geschlossene Verträge (z.B. Gewinne und Gewinnspiele), online geschlossene Verträge (z.B. Abo's, Online-Shopping und Versandhandel), Pflegeheim-Verträge (z.B. zu Kosten, Preiserhöhungen, Kündigung), Abonnement-Verträge (z.B. Zeitungen, Nahrungsergänzungsmittel, Dienstleistungsverträge (z.B. Fitnessstudio, Partnervermittlungen), Werkverträge (z.B. Handwerker, Schlüsseldienste, Teppichreinigung), Reiseverträge, Haustürgeschäfte, Inkassoforderungen sowie Prüfung von Heizkosten. Zum anderen werden Beratungen im Finanzdienstleistungsbereich zu Geldanlage und Altersvorsorge, Versicherungen, allgemeinen Zahlungsverkehr und Kredite angeboten.

Veranstaltungen der Partnerstadt Rehau



- 12.01. 10:30** **Ökumenischer Gottesdienst** zur Jahreslosung, Kath. Pfarrkirche St. Josef, Ascher Straße 23
- 16.01. 18:30** **Vortrag** zum Thema „Einbruchsschutz“ mit praxisnahen Tipps und Empfehlungen für günstige Sicherung von Wohnungen und Häusern, Seniorentagespflege, Gartenstraße 16
- 18.01. 07:30** **Rehauer Bauernmarkt** mit vielfältigen Produkten der Landwirte aus Rehau und Umgebung, Maxplatz
- 25.01. 19:30** **1. Prunksitzung** der FastnachtsFreunde des TV Rehau, Jahnturnhalle, Jahnstraße 7
- 26.01. 17:00** **Preisträgerkonzert** des Regionalwettbewerbs „Jugend musiziert“ mit Preisverleihung, Pausenhalle des Schulzentrums, Pilgramsreuther Straße 36



Sperkentipp im Januar

- 03.01. 09:00 Beratungsbus der Verbraucherzentrale, Marktplatz
- 03.01. 18:30 Treff des Skatclub Oelsnitz/Vogtl. e.V., GV Stephanstraße
- 05.01. 11:30 Zu Besuch im Gefängnis – Kuratorenführung zur Sonder-schau „Hinter Schloss und Riegel“, Schloß Voigtsberg
- 06.01. 16:00 Vorlesespaß für Kinder, Zoephelsches Haus
- 07.01. 14:00 Energieberatung, Rathaus
- 08.01. 15:00 offenes Trauercafé des Hospizdienstes, Zoephelsches Haus
- 09.01. 15:00 Nostalgie-Café mit dem Thema „Oelsnitzer Gründerzeitge-schichten“, Schloß Voigtsberg
- 09.01. 19:00 Stammtisch des Naturschutzbundes „Vogtland“, Landgast-hof Süßebach
- 11.01. 09:00 Kleintierzuchtausstellung des Kleintierzuchtvereins, „Alte Schule“ Pabstleithen
- 11.01. 10:00 Tag der offenen Tür, Julius-Mosen-Gymnasium
- 12.01. 09:00 Kleintierzuchtausstellung des Kleintierzuchtvereins, „Alte Schule“ Pabstleithen
- 12.01. 14:00 Treff des Skatclub Oelsnitz/Vogtl. e.V., GV Stephanstraße
- 14.01. 14:30 Blutspende des DRK, Julius-Mosen-Gymnasium
- 17.01. 18:30 Treff des Skatclub Oelsnitz/Vogtl. e.V., GV Stephanstraße
- 18.01.+ 09:00 Kleintierausstellung des Kleintierzuchtvereins, Bürgerhaus
- 19.01. Eichigt
- 22.01. 15:30 Treff der Selbsthilfegruppe nach Schlaganfall, Mehrgenera-tionenhaus
- 23.01. 09:30 Bücherbus, Grundschule Eichigt
- 24.01. 14:00 In Bewegung: Stop-Motion-Film-Workshop, Schloß Voigtsberg
- 28.01. 09:30 Beratungsmobil der Krebsgesellschaft, Marktplatz
- 28.01. 09:30 Bücherbus, Dorfplatz Bobenneukirchen
- 28.01. 12:00 Bücherbus, Feuerwehr Triebel
- 31.01. 18:30 Treff des Skatclub Oelsnitz/Vogtl. e.V., GV Stephanstraße

Vorschau Februar 2025

- 08.02. 19:00 Büttenabend des OCC, ehem. Penny-Markt Oelsnitz/Vogtl.
- 09.02. 14:00 Familien- und Seniorenfasching, ehem. Penny-Markt Oels-nitz/Vogtl.
- 15.02. 18:00 Lesung „Unter Kommissaren“, Zoephelsches Haus
- 20.02. 15:00 Kochworkshop „Kochen wie Zwerg Nase“, Schloß Voigtsberg

Änderungen vorbehalten

Gottesdienste der Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland



- 05.01. 10:00 Uhr Gottesdienst, Katharinenkirche Oelsnitz/Vogtl.
- 05.01. 17:00 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel, Kirche Wiedersberg
- 12.01. 09:30 Uhr Gottesdienst, Gemeindehaus Triebel
- 12.01. 10:00 Uhr Gottesdienst, Katharinenkirche Oelsnitz/Vogtl.
- 12.01. 10:00 Uhr Gottesdienst, Kirche Taltitz
13. bis 17.01. Allianzgebetswoche in Oelsnitz/Vogtl., Start jeweils 19:30 Uhr
- 19.01. 09:30 Uhr Familien-Gottesdienst, Gemeindehaus Triebel
- 19.01. 10:00 Uhr Gottesdienst mit Abschluss der Allianzgebetswoche, Katharinenkirche Oelsnitz/Vogtl.
- 26.01. 09:30 Uhr Gottesdienst, Gemeindehaus Triebel
- 26.01. 10:00 Uhr Gottesdienst, Katharinenkirche Oelsnitz/Vogtl.

An Tagen, an denen in der vertrauten Kirche kein Gottesdienst stattfinden kann, sind Interessierte herzlich in eine der anderen Kirchen eingeladen, um gemeinsam Gottesdienst zu feiern. Bei Bedarf kümmern sich die Mitarbeiter der Kirchgemein-de gern um einen Fahrdienst. Bitte hierzu rechtzeitig im Pfarramt melden. Aktuelle Informationen sind auch unter www.st-jakobus-vogtland.de erhältlich.

Andachten und Messen der Röm.-Kath. Pfarrei Herz Jesu Plauen in Oelsnitz/Vogtl.

- 01.01. 14:30 Uhr Heilige Messe in der Borromäus-Kirche
- 04.01. 18:00 Uhr Heilige Messe in der Borromäus-Kirche
- 08.01. 14:30 Uhr Heilige Messe in der Borromäus-Kirche
- 11.01. 18:00 Uhr Heilige Messe in der Borromäus-Kirche
- 15.01. 14:30 Uhr Heilige Messe in der Borromäus-Kirche
- 18.01. 18:00 Uhr Heilige Messe in der Borromäus-Kirche
- 22.01. 14:30 Uhr Heilige Messe in der Borromäus-Kirche
- 25.01. 18:00 Uhr Heilige Messe in der Borromäus-Kirche
- 29.01. 14:30 Uhr Heilige Messe in der Borromäus-Kirche

Weitere Informationen zu den Messen und Andachten sind unter www.herz-jesu-plauen.de verfügbar.

Evangelisch-methodistische Kirchgemeinde in Oelsnitz/Vogtl., Stiftsweg 4

- 05.01. 10:00 Uhr Gottesdienst in der Kapelle im Marienstift
- 12.01. 10:00 Uhr Gottesdienst in der Kapelle im Marienstift
- 19.01. 10:00 Uhr Gottesdienst in der Kapelle im Marienstift
- 26.01. 10:00 Uhr Gottesdienst in der Kapelle im Marienstift,

Kati Barthel

Beratungsstellenleiterin

Wir ziehen am 01.01.2025 um!

Neue Adresse:

Dr.-Friedrichs-Straße 22
08606 Oelsnitz/Vogtl.

Telefon 037421 709603

Mobil 0162 4304819

Kati.Barthel@vlh.de

www.vlh.de/bst/9486



teilerzertifiziert nach DIN 77700



Die Stadtbibliothek Oelsnitz/Vogtl. stellt Neuerwerbungen vor:

Belletristik - neue Literatur für's neue Jahr

- Bichsel, Peter: Die schöne Schwester Langeweile. Geschichten für jeden Tag
- Greenwood, Kirsty: Wolke sieben ganz nah: Romantisch, skurril, unvergesslich
- Henn, Hildivon: Oma Hildegard und der Spielplatz des Schreckens: Humor
- Janz, David: Die erste Fahrt des Orients-Express: Historischer Roman
- Nesbø, Jo: Das Nachthaus: Zwischen Lügen und Geheimnissen: Thriller
- Potter, Alexandra: Wenn das die Lösung ist, will ich mein Problem zurück: Humor
- Tergit, Gabriele: So war's eben: Familienschicksale in fesselndem Gesellschaftsroman
- Venturini, Aurora: Wir, die Familie Caserta: Von Chancen, die Kunst und Sprache bieten können
- Williams, Jen: Die Totenbraut: Atmosphärischer Thriller für Gänsehautmomente
- Zwerina, Thomas: Eine Fingerkuppe Freiheit: Biografie über den Erfinder der Blindenschrift Louis Braille

Sach- und Fachliteratur

- Adler, Sabine: Die Ukraine und wir. Deutschlands Versagen und die Lehren für die Zukunft
- Brand, Christine: Wahre Verbrechen. Die erschütterndsten Fälle einer Gerichtsreporterin
- Debes, Martin: Deutschland der Extreme. Wie Thüringen die Demokratie herausfordert
- Grimm, Nina: Wie ihr euch nicht umbringt, wenn ihr Eltern seid: Ratgeber
- Haidt, Jonathan: Generation Angst. Wie wir unsere Kinder an die virtuelle Welt verlieren und ihre psychische Gesundheit aufs Spiel setzen: Ratgeber
- Imhof, Agnes: FEMINISMUS. Die älteste Menschenrechtsbewegung der Welt
- Knörschild, Julia: Mama kann nicht mehr: Eine sehr persönliche Geschichte einer Mutter
- Maas, Rüdiger: Generation arbeitsunfähig: Arbeit und Gesellschaft neu denken
- Seifert, Nicole: „Einige Herren sagten etwas dazu“ Die Autorinnen der Gruppe 47
- Stewart, Patrick: Making it so - Mein Leben: Autobiografie

Alt und Jung sind herzlich in das Zoephelsche Haus zum Stöbern und Schmökern eingeladen, zudem ist die Entlehnung von Medien nach Terminvereinbarung telefonisch (03 74 21) 2 27 22 oder per E-Mail (bibliothek@oelsnitz.de) möglich. Weitere aktuelle Informationen und der Medienbestand sind auch im Internet unter der Web-Adresse www.stadtbibliothek-oelsnitz.de erhältlich.

**Die nächste Ausgabe erscheint am 31.01.2025.
Redaktionsschluss für Zuarbeiten
ist der 20.01.2025.**

Impressum

Herausgeber: Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

Auflage: 9.300 Exemplare

Erscheinung: monatlich, kostenlose Zustellung

Verantwortlich für den amtlichen Teil, einschließlich Veröffentlichungen der Stadtverwaltung: Oberbürgermeister Mario Horn,
Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl., Tel.: (03 74 21) 7 30, Fax: (03 74 21) 7 31 11
E-Mail: redaktion@oelsnitz.de

Redaktion Stadtanzeiger: Oelsnitzer Kultur GmbH,
Schloßstr. 32, 08606 Oelsnitz/Vogtl.
Tel.: (03 74 21) 7 09 73, Fax: (03 74 21) 7 09 69, stadtanzeiger@oelsnitz.de

Gesamtherstellung/Anzeigenteil: Printhouse Colour Concept,
Inh.: Helko Grimm, Dorfstr. 6, 08539 Rosenbach/V. OT Fasendorf,
Tel.: (03 74 31) 24 37 88, Fax: (03 74 31) 24 37 89, E-Mail: print@pccweb.de
Anzeigenannahme bis 1 Woche vor Erscheinungsdatum
Bilder/Grafiken: designed by freepik, pixabay
(Grafik Seite 1: designed by Harryarts / Freepik)

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl.

Montag 09:00 – 12:00 Uhr (EMA und Standesamt geschlossen)
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr (EMA und Standesamt geschlossen)
Termine im Einwohnermeldeamt (EMA) nur nach Vereinbarung. Das EMA hat jeden 2. und 4. Samstag im Monat von 08:00 – 11:00 Uhr geöffnet.

Gemeindeverwaltung Eichigt

Dorfstraße 47 (Bürgerhaus), 08626 Eichigt
Ruf: (03 74 30) 52 37, Fax: (03 74 30) 6 68 96
E-Mail: gv.eichigt@t-online.de

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Eichigt:

Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

OT Bobenneukirchen, Alte Schulstraße 2, 08606 Bösenbrunn
Ruf: (03 74 34) 8 02 83
E-Mail: kontakt@boesenbrunn.de

Öffnungszeiten der Verwaltung Bösenbrunn:

Dienstag: 09:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 – 16:00 Uhr

Gemeindeverwaltung Triebel/Vogtl.

Hauptstr. 52, 08606 Triebel/Vogtl.
Ruf: (03 74 34) 8 02 10, Fax: (03 74 34) 7 98 81
E-Mail: info@gemeinde-triebel.de

Öffnungszeiten der Verwaltung Triebel/Vogtl.:

Montag, Mittwoch, Freitag geschlossen
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr

Havarie- und Bereitschaftsdienste

Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117 (bundesweit)

Apotheken:

- 21.12. Stadt-Apotheke, Hauptstr. 81, Schöneck
- 22.12. Adler-Apotheke, Oberer Markt 19, Markneukirchen
- 24.12. Rats-Apotheke, Gerichtsstr. 2, Oelsnitz/Vogtl.
- 25.12. Alte Stadtapotheke, Schützenstr. 2, Adorf
- 26.12. Markt-Apotheke, Markt 7, Oelsnitz/Vogtl.
- 28.12. Alte Stadtapotheke, Schützenstr. 2, Adorf
- 29.12. Augustenhof-Apotheke, Richard-Wagner-Str. 6, Bad Elster
- 31.12. Apotheke am Grünen Baum, Auerbacher Str. 78, Klingenthal
- 01.01. Adler-Apotheke, Oberer Markt 19, Markneukirchen
- 04.01. Rats-Apotheke, Gerichtsstr. 2, Oelsnitz/Vogtl.
- 05.01. Apotheke am Grünen Baum, Auerbacher Str. 78, Klingenthal
- 11.01. Elster-Apotheke, Grabenstraße 24, Oelsnitz/Vogtl.
- 12.01. Löwen-Apotheke, Hohestr. 1, Adorf
- 18.01. Augustenhof-Apotheke, Richard-Wagner-Str. 6, Bad Elster
- 19.01. Anker-Apotheke, Oberer Markt 3, Markneukirchen
- 25.01. Apotheke am Grünen Baum, Auerbacher Str. 78, Klingenthal
- 26.01. Markt-Apotheke, Markt 7, Oelsnitz/Vogtl.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:

- 21./22.12. Praxis Dr. med. Volker Weißhuhn, Tel.: (03 74 21) 2 34 16
- 24.12. Praxis Sylke Schwarz, Tel.: (03 74 21) 2 53 20
- 25.12. Praxis Dr.med.dent. Susann Bollmann, (03 74 21) 2 24 26
- 26.12. Praxis Dipl.-Stom. Annett Gruber, Tel.: (03 74 21) 2 85 60
- 28./29.12. Praxis Dr. med. dent. Nadine Egerland, Tel.: (03 74 21) 70 03 00
- 31.12. Praxis Dr. med. dent. Tilo Weißhuhn, Tel.: (03 74 21) 2 34 16
- 01.01. Praxis Dr. med. Petra Dobl, Tel.: (03 74 21) 2 23 41

Kinderarzt: Sa/So 09:00 – 13:00 Uhr

Bereitschaftspraxis am Helios Klinikum Plauen, Röntgenstraße 2

Havariendienste bei Gasgeruch:

Im Stadtgebiet Oelsnitz/Vogtl.: Stadtwerke OELSINITZ/V. GmbH,
Ruf (03 74 21) 2 15 38
Im übrigen Gebiet: iNETZ, Ruf (03 71) 45 14 44

Wasser: ZWAV, Ruf (0 37 41) 40 20

Havarie- und Bereitschaftsdienst Elektroenergie:

Im Stadtgebiet Oelsnitz/Vogtl., Taltitz, Magwitz, Planschwitz,
Unter- und Oberhermsgrün: Stadtwerke OELSINITZ/V. GmbH,
Ruf (03 74 21) 2 79 45
Im übrigen Gebiet: MITNETZ STROM mbH (08 00) 2 30 50 70
Bereitschaftsdienst: Ruf (0 18 02) 30 50 70



weco®
feuerwerk

Feuerwerks-Kracher!

Verkauf ab 28.12.24

SHOWMASTER

167 Schuss, 85 Sek., 40 Meter

~~€ 49,95~~ € 36,50



FREESTYLER

64 Schuss, 35 Sek., 40 Meter

~~€ 21,95~~ € 12,50



GOLDEN TIMES – beste Neuheit 2025!

100 Schuss, 50 Sek., 50 Meter

~~€ 79,95~~ € 47,-



SUPREME

113 Schuss, 85 Sek., 35 Meter

~~€ 29,99~~ € 25,-



BLOODY BRILLIANT

12 Schuss, 25 Sek., 40 Meter

~~€ 9,99~~ € 4,99



Drogerie Gerhard Jäckel

Plauensche Straße 5
08606 Oelsnitz/V.

... gesegnete
Weihnachten und
ein gutes neues Jahr!